

Generative KI: Das 3-Säulen-Modell der Initiative Urheberrecht

von Sabine Richly, MBA,
LL.M. Rechtsanwältin

Executive Summary

Das 3-Säulen-Modell der Initiative Urheberrecht analysiert die drängendsten rechtspolitischen Herausforderungen und entwickelt konkrete Forderungen und Strategien, um Urheberrechte im Zeitalter generativer KI zu sichern.

In Säule 1

wird betont, dass das Training von KI-Modellen nicht unter die Text- und Data-Mining-Ausnahmen (TDM) der DSM-Richtlinie fällt, was klarzustellen ist.

Alternativ werden Reformoptionen der DSM-Richtlinie wie die Einschränkung der TDM-Ausnahmen auf wissenschaftliche Forschung, die Anerkennung der Geltung von Exklusivrechten für KI-Training und die Optionen einer KI-spezifischen Regulierung analysiert. Nationale und europäische Initiativen müssen ineinander greifen, um eine faire Vergütung und effektive Rechtewahrung zu gewährleisten.

Säule 2

behandelt die praktische Umsetzung und Durchsetzung geltenden Rechts, insbesondere durch das neue AI Office im Rahmen des AI Act. Transparenzpflichten für KI-Anbieter und wirksame Opt-Out-Systeme stehen im Fokus. Für die am Stakeholder-Verfahren beteiligten Organisationen der Urheber:innen und Künstler:innen gestaltet es sich schwierig, gehört zu werden.

Säule 3

untersucht gerichtliche Verfahren als strategisches Mittel zur Klärung offener Rechtsfragen und identifiziert strategische Klageoptionen auf nationaler und internationaler Ebene. Verbandsklagen und gezielt vorbereitete Musterverfahren sollen schnell gerichtliche Klärungen herbeiführen und strukturelle Rechtsunsicherheiten überwinden.

Das Papier fordert eine klare politische Weichenstellung: Regulierung, Umsetzung und gerichtliche Durchsetzung müssen koordiniert werden, um die geschützten Leistungen von Urheber:innen und Künstler:innen in Europa zu schützen.

Dieses Papier versteht sich als Living Paper, das in engem Austausch mit den Mitgliedsorganisationen der Initiative Urheberrecht sowie weiteren Stakeholdern kontinuierlich weiterentwickelt wird. Ziel ist es, auf neue rechtliche, technische und politische Entwicklungen zeitnah reagieren und den Diskussionsstand regelmäßig aktualisieren zu können. Rückmeldungen, Ergänzungsvorschläge und neue Fallbeispiele aus der Praxis sind ausdrücklich erwünscht. Die Initiative Urheberrecht wird auf dieser Basis künftige politische Positionen, rechtliche Schritte und Kooperationsformate dynamisch anpassen.

Inhalt

Executive Summary	1
Einleitung	6
Hintergrund und Problemstellung	6
Zielsetzung und Forschungsfragen	8
Methodik und Herangehensweise	10

Säule 1

Regulierung generativer KI – Reformoptionen und Herausforderungen

Internationale und europäische Regulierungsperspektiven	12
WIPO (World Intellectual Property Organization)	12
UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)	13
Anforderungen an den europäischen Gesetzgeber	14
1. Optionen zur Anpassung der DSM-Richtlinie	
a) Klarstellung, dass die TDM-Ausnahme nicht auf KI-Training anwendbar ist	14
b) Einschränkung der TDM-Ausnahme auf wissenschaftliche Forschung	15
c) Einführung eines Exklusivrechts für kommerzielle Nutzungen	16
d) Durchsetzung wirksamer und praktisch anwendbarer Opt-Out-Mechanismen	16
e) Klärung bestehender Rechte oder Ergänzung durch Vergütungsansprüche	17
2. Alternativen zur Änderung der DSM-Richtlinie: Einführung eines „AI Act II“?	18
Nationale Regulierungsperspektiven	20
1. Anpassungsbedarf im Urheberrecht:	
a) Einführung eines Vergütungsanspruchs im § 44b UrhG	20
b) Beweislastumkehr zur Durchsetzung von Urheberrechten	20
2. Persönlichkeitsrechte und KI-generierte Inhalte	
a) Einführung eines eigenen Schutzrechts an Stimme, Bild und Erscheinung	21
b) Klarstellung einer verschuldensunabhängigen Unterlassungs- und Schadensersatzhaftung	21
c) Einführung spezifischer Transparenzpflichten für KI-generierte Inhalte	21
d) Stärkung des Gegendarstellungs- und Löschungsanspruchs bei KI-Inhalten	22
3. Bedeutung der Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten („Out-put-Kennzeichnung“)	22
4. Regulierungsbedarf außerhalb des Urheberrechts	
a) Wettbewerbsrechtliche Dimensionen: Verbandsklagemöglichkeit durch Urheberorganisationen	25
b) Missbrauch marktbeherrschender Stellungen (Kartellrecht)	25
c) Plattformhaftung	26
d) Strafrechtliche Aspekte: Sanktionen für illegale KI-Nutzungen	27
e) Datenschutz	27

Säule 2

Der AI Act und das AI Office – Umsetzung und Herausforderungen

Rolle des AI Office	31
Code of Practice und Partizipation der Rechteinhaber	31
Maschinenlesbarkeit von Opt-Out Erklärungen	32
Transparenzanforderungen versus Geschäftsgeheimnisse der Anbieter	33
Copyright Template	34

Säule 3: Gerichtliche Klageverfahren als Steuerungsmechanismus der Regulierung 35

Aktuell in Deutschland anhängige Verfahren und deren Bedeutung 36

Kneschke gegen Laion	36
GEMA gegen OpenAI und Suno Inc. (Musikrechte und KI-Training)	36
Eckhart v. Hirschhausen – Einstweilige Verfügung wegen Deepfake (Plattformprivileg)	37
Journalismus: Klagen der Journalist:innen DJV (und ver.di) gegen die Süddeutsche Zeitung	37

Weitere laufende Verfahren im Ausland und deren Bedeutung 37

EuGH Vorlageverfahren Rs. C-250/25 (Like-Company vs. Google Gemini)	37
Indische Nachrichtenmedien vs. OpenAI	37
New York Times vs. OpenAI und Microsoft	38
Französische Medien fordern Verhandlungen mit KI-Unternehmen	38
Spanien: Forderung nach Regulierung generativer KI	38
Übersicht über weitere lfd. Klageverfahren in den USA	39

Juristische Analyse von (weiteren) Klageoptionen 43

Möglichkeit von Klagen auf angemessene Vergütung	43
Auseinandersetzungen mit öffentlich-rechtlichen Sendern	43
Streit um die Reichweite des Forschungsprivilegs (TDM, Art. 3/§ 60d UrhG)	43
Anforderungen an maschinenlesbare Opt-Out-Erklärungen	44
Zusammenarbeit mit spezialisierten Prozessfinanzierern	44
Koalitionen für Kosten- und Risikoteilung	44

Synthese und rechtspolitische Perspektiven 46

Gemeinsame Herausforderungen der drei Handlungsfelder 46

Handlungsempfehlungen für Politik, Industrie und Verbände 46

Fazit und Ausblick 47

Zusammenfassung der zentralen Erkenntnisse	47
Ausblick: Wichtige aktuelle Entwicklungen und öffentliche Konsultationen	47

Literaturverzeichnis 49

Impressum 53

Einleitung

Hintergrund und Problemstellung

Generative Künstliche Intelligenz steht für eine technologisch neue Ära – aber vor allem für eine fundamentale Herausforderung an das Urheberrecht, an die kreativen Berufe, den Kreativ- und Mediensektor und an das kulturpolitische Selbstverständnis Deutschlands und Europas. Innerhalb weniger Monate hat sich die Verwertung kreativer Inhalte durch KI von einem Spezialthema zur Grundsatzfrage entwickelt:

Wer schützt das geistige Eigentum in einer Zeit, in der Milliarden urheberrechtlich geschützter Werke, Leistungen und Aufnahmen bereits ohne Zustimmung und ohne Vergütung in KI-Systemen verarbeitet werden?

Konflikte mit dem Urheberrecht entstehen beim Training mit urheberrechtlich geschützten Daten durch die Anfertigung von Vervielfältigungen.¹ Weitere Vervielfältigungen entstehen, wenn geschützte Werke in KI-Erzeugnissen (Output) wiedergegeben werden. Bereits GPT-4 war in der Lage, auch längere Textpassagen aus Trainingsdaten fast unverändert wiederzugeben.² Gerade hochwertige Inhalte sind durch die höhere Wahrscheinlichkeit wörtlicher bzw. fast unveränderter Wiedergabe besonders betroffen, wie die Klage zeigt, die derzeit von der New York Times (NYT) gegen OpenAI bei einem New Yorker Bezirksgericht anhängig ist.³

Gleichzeitig ist die Entwicklung längst nicht mehr nur ein abstraktes Rechtsproblem, sondern bedroht die wirtschaftliche Situation der Urheber:innen und Künstler:innen existentiell: In vielen kreativen Berufen ist die Realität des KI-Wandels bereits angekommen, weil Werke, zunächst vor allem im Bereich der „kleinen Münze“ zunehmend ersetzt werden.⁴ Drehbuchautoren in den USA haben 2023 als erste durch ihren Streik auf die Situation aufmerksam gemacht.⁵ Aktuell kämpfen auch in Deutschland Journalist:innen gegen die systematische Auswertung und Ersetzung ihrer Texte,⁶ Illustrator:innen sehen ihre Arbeiten in KI-Datenbanken wieder, Übersetzer:innen berichten, dass sie unter Verweis auf

Posteditieren maschineller Übersetzungen andere Vertragstypen und teilweise auch ganz andere Tätigkeiten als bisher verwiesen werden. Auch die Konsequenz, dass KI-Rohübersetzungen, die von Menschen lediglich nachbearbeitet wurden, zu Unrecht an Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften partizipieren, ist hochproblematisch.⁷

Wenn KI-Systeme auf menschliche Kreativität angewiesen sind und diese imitieren, dann darf diese nicht zum bloßen Rohstoff werden – extrahiert, anonymisiert, verwertet. Es braucht faire Rahmenbedingungen, denn die KI-Industrie ist auf menschliche Schöpfungen zwingend angewiesen und hat ein bleibend hohes eigenes Interesse daran. Es braucht Vergütung.⁸ Es braucht Rechtsdurchsetzung. Was auf dem Spiel steht, ist nicht weniger als das Versprechen Europas als Kulturraum: Freiheit, Vielfalt, Vertrauen in die Menschlichkeit und Verantwortung für Medien, Kunst und Kultur. Dabei darf nicht vergessen werden, dass generative KI immer nur auf Basis existierender Werke Out-Put generiert, aber nicht selbst schöpferisch tätig ist und nicht kreativ ist. Was künstlerisches Schaffen für die Gesellschaft bedeutet, kann KI nicht ersetzen, umgekehrt kann KI aber die Arbeit von Urheber:innen und Künstler:innen wirtschaftlich unattraktiv machen.

Europa darf nicht zusehen, wie seine kulturellen Grundlagen entwertet werden. Es muss handeln – jetzt.

Mit dem AI Code of Practice und dem Copyright Template der Kommission ist nun ein europäischer Ordnungsrahmen in Vorbereitung,⁹ der das Potenzial hat, vor allem auch über die Abwehr- und Informationsrechte von Kreativen mitzuentcheiden. Doch dieser Rahmen bleibt bislang unverbindlich und bleibt sogar hinter geltendem Urheberrecht zurück ohne praktische Mehrwert zu bieten. Mittlerweile wird zudem immer wahrscheinlicher, dass die Kommission der Wirtschaft mehr Zeit für die Umsetzung des AI Act geben wird.¹⁰ Trotz wachsender Forderungen nach Transparenz, Vergütung und wirksamer Rechtsdurchsetzung fehlt es an einer klaren politischen

1 Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. 13.

2 Von Welsler, GRUR-Prax 2023, S. 516, Rn. 6 zitiert eine Studie der Stanford University zu GPT-4.

3 Heine, GRUR-Prax 2024, S. 87, Rn. 4.

4 Zur Bedeutung des potentiellen Substitutionseffekts bereits Baumann, NJW 2023, S. 3673.

5 Schack, NJW 2024, S. 113, Rn. 2.

6 Initiative Urheberrecht, Pressemitteilung vom 16. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://urheber.info/diskurs/klage-gegen-sueddeutsche-zeitung> vom 28.04.2025.

7 CEATL, Denmarks new agreements on the use of generative AI, elektronisch veröffentlicht <https://www.ceatl.eu/denmark-new-agreements-on-the-use-of-generative-ai> vom 5.5.2025

8 Senftleben, AI Act and Author Remuneration – A Model for Other Regions?, IViR University of Amsterdam, 2. Februar 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4740268> S. 2.

9 Beide Dokumente sollen nach dem ursprünglichen Zeitplan Ende Mai 2025 veröffentlicht sein.

10 <https://www.politico.eu/article/eu-could-postpone-parts-of-ai-rulebook-tech-chief-says/> veröffentlicht am 10.06.2025.

Linie, die die Rechte der Urheber:innen und Künstler:innen konsequent schützt, auch und vor allem gegenüber den dominanten Plattformbetreibern und KI-Konzernen. Auch in der Praxis aber hinkt die Umsetzung hinter der technologischen Realität hinterher. Klare Positionen zur kommerziellen Nutzung kreativer Inhalte durch KI-Systeme fehlen, ebenso verbindliche Transparenzvorgaben für Trainingsdaten – und ebenso weitere kulturpolitische Maßnahmen, die Europas kulturelle Vielfalt absichern.

KI-Anbieter beschwören gleichzeitig den Mythos einer Gefahr der Überregulierung, die die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wirtschaftsstandorts gefährden könnte,¹¹ ein Narrativ, das in der Regulierung der EU Kommission wie auch national Gehör findet. Die großen Modellanbieter in den USA, Japan, Singapur, Südkorea, Israel, Taiwan oder Kanada bauen ihre Marktmacht auf noch deutlich weitgehenderen urheberrechtlichen Ausnahmen aus¹² und beeilen sich, ihre Position, meist unter Berufung auf die „fair use“-Doktrin trotz zahlreicher anhängiger Rechtsstreitigkeiten auszubauen, bevor Grundsatzzfragen gerichtlich geklärt werden können.

Zahlreiche Verbände der europäischen Kreativwirtschaft haben daher einen offenen Appell an die Europäische Kommission gerichtet: *„Our rights as creators and rights holders are being systematically eroded under the guise of „promoting innovation“ ... Protect Europe’s creative soul.“*¹³ Dieser Appell benennt die Dramatik der Situation deutlich – und trifft mitten in eine Zeit regulatorischer Entscheidungen.

Auch auf nationaler Ebene in Deutschland ist der Handlungsdruck hoch: Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag¹⁴ betont, dass geistiges Eigentum auch

im digitalen Raum gesichert werden muss und dass ein Vergütungsanspruch für KI geschaffen werden muss.

Die größten rechtspolitischen Herausforderungen auf dem Weg zu Vergütungen sind dabei zunächst die Fragen der Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit des Trainings mit urheberrechtlich geschützten Werken, insbesondere die Anwendbarkeit der TDM-Schranken und deren Grenzen, vor allem im Kontext wissenschaftlicher Forschung. So hat das Europäische Parlament im April 2025 die Ergebnisse einer Befragung der letzten Ratspräsidentschaft veröffentlicht, die die Grenzen bestehender Regulierungsansätze und die Unsicherheiten beim Training allgemeiner KI-Modelle mit urheberrechtlich geschützten Werken aufzeigt.¹⁵ Selbst wenn die TDM-Schranken anwendbar sein sollten, ist zu klären, wie ein Rechtevorbalt rechtssicher erklärt werden kann. Derzeit steht diese Möglichkeit bei weitem nicht allen Betroffenen praktisch zur Verfügung und

„Our rights as creators and rights holders are being systematically eroded under the guise of „promoting innovation“ ... Protect Europe’s creative soul.“

es ist unklar, welche Arten von Rechtevorbhalten tatsächlich beachtet werden. Rechtsgrundlagen für Vergütungsansprüche stehen noch längst nicht zur Verfügung, dennoch zeichnet sich ein Konsens über die grundsätzliche Notwendigkeit von Vergütungsansprüchen ab, nur die Frage des „Wie“ ist nach wie vor kontrovers in der Diskussion.¹⁶ Zu klären ist auch, wie Urheber:innen, Künstler:innen und Rechteinhaber vergütet werden, deren Werke längst in KI-Modellen verarbeitet sind.

Lizenzangebote sind das vielbeschworene Mittel, auf das die Urheber:innen, Künstler:innen und anderen Rechteinhaber verwiesen werden. Spezialisierte Verlage wie Wolters Kluwer, Springer, etc.¹⁷ schließen Lizenzdeals mit KI Providern – allerdings ohne ihre Autoren zu fragen und ohne Einnahmen an sie weiterzugeben. GEMA¹⁸, VG WORT¹⁹ und VG Bild-Kunst²⁰ versuchen, erste Lizenzie-

11. Baumann, NJW 2023, S. 3673, Rn. 2.

12. Senftleben, AI Act and Author Remuneration – A Model for Other Regions?, IViR University of Amsterdam, 2. Februar 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4740268>, S. 12.

13. Creators for Europe United, Offener Brief der an die Exekutive Vize-Präsidentin der Europäischen Kommission für Tech Sovereignty, Security and Democracy Henna Virkkunen vom 25. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://creators-for-europe-united.eu/> vom 28.04.2025.

14. <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>.

15. Marcelin, Cassetti, Europäisches Parlament – At a Glance, 23. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA\(2025\)769585](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA(2025)769585) vom 28.04.2025.

16. Flisak, Remuneration for use of works in text and data mining, Kluwer Copyright Blog, 28. März 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2025/03/28/remuneration-for-use-of-works-in-text-and-data-mining/> vom 28.04.2025.

17. Axel Springer Verlag, Pressemitteilung vom 13. Dezember 2023, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.axelspringer.com/de/ax-press-release/axel-springer-und-openai-neue-partnerschaft-staerkt-nutzen-von-ki-im-journalismus> vom 28.04.2025 / Wolters Kluwer, Mitteilung, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.wolterskluwer.com/de-de/solutions/gpt-zusammenfassung> 28.04.2025.

18. GEMA, Pressemitteilung vom 27 September 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.gema.de/de/w/gema-praesentiert-erstes-ki-lizenzmodell> vom 28.04.2025 / Ventroni, Kaiser, MMR 2025, S. 163.

19. Diese bietet über eine Partnerschaft mit der US-amerikanischen Verwertungsgesellschaft Copyright Clearance Center (CCC) Unternehmen an, die von der VG WORT vertretene Repertoire unternehmensintern für die Entwicklung, das Training und die Anwendung von Systemen Künstlicher Intelligenz zu nutzen: https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/Veroeffentlichungen/Wortreport/Fragen_und_Antworten_zur_neuen_KI_Vergleichsfassung_2024_10_04_final.pdf.

20. Die VG Bild-Kunst hat noch keinen eigenen Tarif entwickelt. Auch für die gemeinsam mit der VG Wort zu lizenzierenden internen geschäftlichen Nutzungen gab es bislang keine Interessenten: <https://www.bildkunst.de/news/news.22.generative-kuenstliche-intelligenz-im-bildsektor/>.

rungsangebote zu entwickeln, der wirtschaftliche Erfolg bleibt jedoch noch aus – während große Tech-Konzerne KI-Modelle auf Basis massenhaft gescrapter Inhalte weiterhin ohne jede Kompensation trainieren.

Vor diesem Hintergrund verbleiben drei Handlungsfelder, in denen Urheber:innen und Künstler:innen aktiv werden können und müssen, um ihre Erwerbsgrundlagen zu sichern. Die Initiative Urheberrecht sieht zum jetzigen Zeitpunkt drei rechtspolitische Bereiche in Bezug auf Generative KI, die gestaltet werden müssen. Neue, gesetzliche Regulierung; Umsetzung und Herausforderung unterhalb bestehender Regulierung (AI Office) und gerichtliche Klagen.

Zielsetzung und Forschungsfragen

Die Initiative Urheberrecht verfolgt das Ziel, die bestehenden und absehbaren rechtspolitischen Herausforderungen im Umgang mit Generativer KI nicht nur zu benennen, sondern konkrete Handlungsoptionen für Rechteinhaber:innen, Kreative und ihre Organisationen zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie Urheber:innen und Künstler:innen selbst aktiv auf die Gestaltung eines fairen, rechtskonformen und nachhaltigen Rahmens für den Einsatz generativer KI hinwirken können.

Denn es ist erkennbar: Die politische und regulatorische Landschaft wird sich in den kommenden Jahren entscheidend verändern – ob auf europäischer Ebene durch die Implementierung des Code of Practice und des Copyright Template oder auf nationaler Ebene durch die Umsetzung der Koalitionsvereinbarungen und ggf. neue gesetzliche Initiativen. Die Rechteinhaber:innen dürfen diesen Prozess nicht passiv begleiten. Sie müssen ihn proaktiv mitgestalten. Das gleiche gilt für die Politik, denn die Standards der Industrie werden jetzt gesetzt: in den gesetzlichen Regelungen, in den Individualverträgen, in der Praxis. Was jetzt gestaltet oder versäumt wird, erlangt Wirkung für die nächsten Dekaden.

Konkret verfolgt die Initiative Urheberrecht folgende Ziele:

→ **Sicherung von Kontrollrechten:** Urheber:innen und Künstler:innen müssen in die Lage versetzt werden, über die Nutzung ihrer Werke im Training von KI-Modellen selbst zu bestimmen – durch effektive Opt-Out-Mechanismen, die in allen betroffenen Branchen praktisch zugänglich, rechtssicher und durchsetzbar sind. Die Rückgewinnung über die Kontrolle durch Erklärung von Opt-Out wird als Basis für die Durchsetzung von Vergütungen angesehen, solange die Rechtsauffassung, dass die TDM-Schranken für das Training von KI anwendbar sind, vorherrscht.²¹ Protokolle wie robots.txt sind nicht in der Lage oder geeignet, dem massenhaften Scraping durch Web-Crawler Einhalt zu gebieten.²²

→ **Schaffung eines funktionierenden Vergütungsökosystems:** Die kommerzielle Nutzung menschlicher Kreativität durch KI darf nicht länger unentgeltlich erfolgen. Es braucht ein Vergütungssystem, das der Vielfalt der betroffenen Werkarten, künstlerischen Gewerke und der unterschiedlichen Nutzungswerte einzelner Beiträge gerecht wird. Ein solches System muss verschiedene Wege zulassen, einschließlich gesetzlicher Vergütungsansprüche für Fälle, in denen eine individuelle Lizenzierung praktisch nicht möglich ist.

Kritisiert wird an solchen Lösungen aber von einigen Verbänden, dass diese den KI-Anbietern rechtssicher zur Verfügung stellen, was sie brauchen, am Ende aber nur unzureichende Vergütung für die Urheber:innen und Künstler:innen herstellen, die den eigentlichen Schaden nicht kompensiert. Spanien geht mit einem ECL-System voran und hat kürzlich einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der eine ECL-Regelung speziell für das Training generativer KI-Modelle vorsieht.²³ Als Reformoption ist dabei auch die Einführung einer gesetzlichen Lizenz zu prüfen, die über die Verwertungsgesellschaften administriert werden könnte.

Gleichzeitig muss es möglich sein, dass Urheber:innen, Rechteinhaber:innen oder Verwerter:innen ihre Werke oder ganze Archive aktiv vom gesetzlichen Modell ausnehmen, zum Beispiel, wenn dafür ein marktfähiger

- 21 Quintais, Generative AI, copyright and the AI Act, Computer Law & Security Review, Band 56, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2025.106107> vom 28.04.2025 / Flisak, Remuneration for use of works in text and data mining, Kluwer Copyright Blog, 28. März 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2025/03/28/remuneration-for-use-of-works-in-text-and-data-mining/> vom 28.04.2025.
- 22 Seit 2024 beobachtet beispielsweise auch Wikimedia „einen dramatischen Anstieg des Anfragevolumens, wobei der Großteil des Anstiegs von Scraping-Bots stammt, die Trainingsdaten für KI-gestützte Workflows und Produkte sammeln.“ Wikimedia detailliert: „Die Belastung unserer Infrastruktur ist nicht tragbar und gefährdet den menschlichen Zugang zu Wissen: Wir müssen jetzt handeln, um ein gesundes Gleichgewicht wiederherzustellen, damit wir die Wikimedia-Projekte wirksam unterstützen und den nachhaltigen Erfolg unserer Mission ermöglichen können.“ Wikimedia Foundation Annual Plan 2025-2026, Punkt WE5: [https://meta.wikimedia.org/wiki/Wikimedia_Foundation_Annual_Plan/2025-2026/Product_&Technology_OKRs#Responsible_Use_of_Infrastructure_\(WE5\)](https://meta.wikimedia.org/wiki/Wikimedia_Foundation_Annual_Plan/2025-2026/Product_&Technology_OKRs#Responsible_Use_of_Infrastructure_(WE5)).
- 23 Flisak, Remuneration for use of works in text and data mining, Kluwer Copyright Blog, 28. März 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2025/03/28/remuneration-for-use-of-works-in-text-and-data-mining/> vom 28.04.2025 / Nobre, A first look at the Spanish proposal to introduce ECL for AI training, Kluwer Copyright Blog, 11. Dezember 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2024/12/11/a-first-look-at-the-spanish-proposal-to-introduce-ecl-for-ai-training/> vom 28.04.2025.

Lizenzweg existiert – etwa durch direkte Lizenzierung großer Datenmengen an einzelne Anbieter. In diesen Fällen muss dem Lizenzweg Vorrang eingeräumt werden („licence override“). Auch der Rechteevorbehalt ohne Lizenzierung muss effektiv möglich sein, wenn Urheber*innen, Künstler*innen und Verwerter*innen ihr Werk nicht für KI Zwecke verwenden lassen wollen.

Entscheidend ist der Aufbau eines funktionierenden Ökosystems von Vergütungsmöglichkeiten, das Wahlfreiheit und Marktzugänge ermöglicht und gleichzeitig eine klare Verpflichtung für KI-Anbieter etabliert, dieses System zu nutzen und zu vergüten. Eine pauschale Direktvergütung ohne Möglichkeit des Vorbehalts und ohne gesicherte Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit der Vergütung – nach dem Motto „erlaubt, aber bezahlt“²⁴ – lehnen viele Urheber:innen ab – sie würde das bestehende Ungleichgewicht eher verstärken als beheben. Dies gilt insbesondere, wenn Vorbehalte nicht effektiv erklärt werden können und wenn die Durchsetzbarkeit und Angemessenheit einer Vergütung mehr als fraglich ist. Denn während die Privatkopievergütung einzelne Nutzungen im engen privaten Rahmen abgilt, erfolgt das Training von universell einsetzbaren Modellen zum Zwecke generativer künstlicher Intelligenz inzwischen weit überwiegend nicht nur zu kommerziellen Zwecken, sondern mit dem erklärten Ziel, „billige“ Alternativen zu menschlicher Kreativität anbieten zu können.

→ **Stärkung der Durchsetzungsmöglichkeiten:** Neben neuen Regulierungsvorgaben bedarf es effektiver Mechanismen, um bestehende Rechte durchzusetzen – auch gegenüber internationalen Tech-Konzernen. Die zunehmende Zahl gerichtlicher Verfahren zeigt deutlich, dass die rechtliche Auseinandersetzung ein zentrales Mittel zur aktiven Mitgestaltung des Rechtsrahmens durch Rechteinhaber geworden ist. Insbesondere in den USA wurden bereits rund vierzig Klagen, darunter auch Sammelklagen, von namhaften Autor:innen und Künstler:innen wie George R.R. Martin, Jodi Picoult oder Greg Rutkowski eingereicht – häufig gegen große Tech-Unternehmen wie OpenAI, Microsoft, Meta oder Anthropic. Die Klagen beziehen sich auf die nicht genehmigte Verwendung literarischer Werke, grafi-

scher Inhalte oder Softwarecode in den Trainingsdaten der KI. Auch Unternehmen wie Getty Images oder der New York Times-Verlag haben Klage erhoben – unter anderem wegen der Reproduktion von Wasserzeichen in generierten Inhalten oder der systematischen Nutzung journalistischer Texte. Diese Verfahren stützen sich nicht nur auf Urheberrechtsverletzungen, sondern auch auf unlauteren Wettbewerb und ungerechtfertigte Bereicherung, also auch auf moralisch-ethisch motivierte Rechtsfiguren.²⁵

Ziel von Klagen ist es nicht nur, Schadensersatz zu erhalten, sondern vor allem, gerichtliche Grundsatzentscheidungen herbeizuführen, die klären sollen, inwieweit KI-Anbieter für das massenhafte Verwenden geschützter Werke haften und ob eine pauschale oder individuelle Vergütungspflicht besteht. Auch in Europa gibt es vergleichbare Verfahren, in Deutschland etwa durch die GEMA oder im Fall Kneschke gegen LAION. Rechtskräftige Urteile, die in den kommenden Jahren zu erwarten sind – frühestens Ende 2025 – könnten den zukünftigen regulatorischen Rahmen maßgeblich prägen, sowohl im Hinblick auf Transparenzpflichten als auch auf die Einführung kollektiver Lizenzierungsmodelle oder Vergütungsmechanismen. Die gerichtliche Durchsetzung von Rechten wird so zu einem zentralen Hebel für die kreative Branche, um Einfluss auf die rechtspolitische Entwicklung im KI-Zeitalter zu nehmen.

→ **Absicherung kultureller und medialer Vielfalt:** Jede Regulierung muss vor allem die Grundlage für kulturelle Diversität und demokratische Öffentlichkeit schützen und bewahren. In Europa muss Kultur nicht trotz, sondern gerade wegen der Innovation aktiv geschützt werden, denn Innovation ist primär die Leistung von menschlichem Geist und erst abgeleitet die des technologischen Fortschritts. Die Position der Rechteinhaber stärkt, dass, während der Bedarf an qualitativ hochwertigen Daten wächst, die nutzbaren Daten allmählich ausgeschöpft sind.²⁶ KI-Unternehmen werden geschützte Werke für das Training leistungsfähiger KI entsprechend dringend benötigen, die aber nicht mehr verfügbar sein werden, wenn die Geschäftsmodelle der Kreativwirtschaft zerstört sind.

24 Flisak, Remuneration for use of works in text and data mining, Kluwer Copyright Blog, 28. März 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2025/03/28/remuneration-for-use-of-works-in-text-and-data-mining/> vom 28.04.2025.

25 Strowel, Wéry, Protection des oeuvres : de la liberté de création à l'art contemporain et l'intelligence artificielle, Le droit d'auteur européen en transition numérique, S. 238, Rn. 312.

26 „Es ist heute wissenschaftlich erwiesen, dass das Training mit synthetischen Daten, die von KI-Modellen generiert werden, die Leistung des Modells verschlechtert und letztendlich zu seiner Degeneration führt. Nun besteht ein wachsender Anteil der im Internet verfügbaren Daten aus synthetischen Daten, was die Qualität der dort gesammelten Daten und damit der Modelle verschlechtert. Abgesehen von der Qualität des Modells selbst, begrenzen auch die Qualität und die Spezialisierung der Trainingsdaten das Risiko von Halluzinationen. Der Bedarf an Daten ist jedoch nicht gesunken: In dem Maße, in dem die Modelle perfektioniert und vervielfältigt werden, steigt er. Einige KI-Experten weisen sogar auf die Sättigung der Leistungsfähigkeit großer Sprachmodelle hin, obwohl ein Großteil der im Internet „verfügbaren“ Daten bereits verwendet wurde. Während der Anteil an qualitativ hochwertigen Daten, die aus menschlichen Interaktionen stammen, abnimmt, wächst der Bedarf an Daten.“: Bensamoun, Ferreira, Report Task Force on the implementation of the European regulation establishing harmonized rules on artificial intelligence, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.vie-publique.fr/rapport/296595-ministere-de-la-culture-reglement-europeen-regles-harmonisees-sur-l-ia>, S. 10.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine Reihe von Fragen, die dieses Papier adressieren, wenn auch nicht lösen können wird:

- Wie kann sichergestellt werden, dass ein von Rechteinhabern erklärtes Opt-Out auch tatsächlich befolgt wird?
- Wie können Code of Practice und Copyright Template so gestaltet werden, dass die im AI Act formulierten Transparenzpflichten mit effektivem Schutz der Urheberrechte umgesetzt werden, so dass die Rechte auch durchgesetzt werden können?
- Welche bestehenden Mechanismen des Urheberrechts lassen sich als Grundlage für Vergütungsansprüche nutzen – und wo sind neue gesetzliche Regelungen erforderlich?
- Wie werden Nichtbeachtung von Opt-Outs, mangelnde Transparenz und ungenaue Angaben sanktioniert?
- Wie können Lizenzierungsmodelle, kollektive Rechtswahrnehmung und gerichtliche Verfahren strategisch miteinander kombiniert werden?
- Welche Beispiele aus den künstlerischen Branchen (z. B. Journalismus, Musik, Literatur) anderen Rechtsordnungen (z. B. USA, Spanien) oder können als Vorbild oder Warnung dienen?
- Welche gerichtlichen Auseinandersetzungen prägen die Entwicklung und wie kann die IU diese aktiv fördern?
- Wie kann die kulturpolitische Dimension – Schutz kultureller Identität, Förderung kreativer Berufe – in der AI-Regulierung stärker verankert werden?

Die Beantwortung dieser Fragen ist entscheidend dafür, ob die digitale Zukunft Europas auf dem Respekt vor menschlicher Kreativität aufbaut – oder ob der kreative Sektor im globalen KI-Wettrennen irreversibel an Boden verliert.

Methodik und Herangehensweise

Das vorliegende Papier basiert auf drei Methoden:

→ **Analyse rechtlicher Regelungen und aktueller Reforminitiativen:** Eine fundierte rechtspolitische Einordnung setzt zunächst eine Analyse der bestehenden nationalen und europäischen Rechtslage voraus – insbesondere der urheberrechtlichen Schranken, Lizenzierungsmechanismen und Transparenzanforderungen. Ebenso berücksichtigt werden aktuelle Reforminitiativen auf EU-Ebene sowie auf nationaler Ebene. Diese Analyse ermöglicht es, bestehende Lücken, Unsicherheiten und Handlungsoptionen klar zu identifizieren.

→ **Beispiele aus verschiedenen Kreativbranchen:** Der Einsatz und die Auswirkungen generativer KI sind nicht einheitlich über alle Kreativbranchen hinweg. Während in der Musikwirtschaft erste kollektive Lizenzierungsmodelle entstehen, kämpfen Journalist:innen, Übersetzer:innen, Fotograf:innen und Illustrator:innen mit massiver Rechtsunsicherheit und wirtschaftlicher Verdrängung. Fallstudien aus unterschiedlichen Branchen machen die branchenspezifischen Risiken, Bedürfnisse und Lösungsansätze sichtbar und zeigen auf, wo gezielte regulatorische Maßnahmen besonders dringend sind.

→ **Interdisziplinäre Ansätze zur Bewertung regulatorischer Handlungsoptionen:** Die Regulierung generativer KI kann nicht rein urheberrechtlich gedacht werden. Wettbewerbsrechtliche Fragen (Marktkonzentration, Diskriminierungsverbote), Persönlichkeitsrechte (Voice Cloning, Deepfakes) und die kulturpolitische Sicherung kreativer Vielfalt müssen ebenso berücksichtigt werden. Ein interdisziplinärer Ansatz – der juristische, ökonomische, ethische und kulturpolitische Perspektiven zusammenführt – ist notwendig, um tragfähige, zukunftsfeste Handlungsoptionen zu entwickeln.

Die Verbindung dieser drei methodischen Ebenen ermöglicht es, die rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der KI-Entwicklung in ihrem Zusammenwirken zu erfassen – und daraus konkrete politische Handlungsempfehlungen abzuleiten.

SÄULE 1:

Regulierung
generativer KI –
Reformoptionen und
Herausforderungen

Säule 1: Regulierung generativer KI – Reformoptionen und Herausforderungen

Fragen der Regulierung müssen auf mehreren Ebenen beantwortet werden: international, europäisch und national. Nur durch eine kohärente Regulierung auf allen Ebenen können Urheber:innen und Künstler:innen geschützt, Innovationspotenziale erhalten und Europas kulturelle Vielfalt bewahrt werden.

Die folgenden Abschnitte skizzieren die internationalen und europäischen Entwicklungen, zentrale rechtspolitische Reformansätze sowie branchenspezifische Besonderheiten.

Internationale und europäische Regulierungsperspektiven

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und die UNESCO haben in den letzten Monaten diverse urheberrechtliche Fragen im Kontext mit generativer KI diskutiert:

WIPO (World Intellectual Property Organization)

- Bei der 9. Sitzung der „WIPO Conversation on Intellectual Property and Frontier Technologies“ im *März 2024* wurde die Problematik der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für das Training von KI-Modellen intensiv diskutiert. Urheber:innen und Künstler:innen²⁷ haben dafür plädiert, aufgrund mangelnder Durchsetzbarkeit keine international geltenden neuen Regelungen (weder Schrankenregelungen, noch Vertragsrecht oder „soft law“) einzuführen und setzen dafür auf freiwillige Lizenzierung, Kennzeichnungspflichten und das Verbot des Schutzes von maschinengeneriertem Out-Put.
- Am *16. April 2024* veröffentlichte die WIPO den „Guide to Generative AI and Intellectual Property“, der praktische Richtlinien für den Umgang mit generativer KI und geistigem Eigentum bietet mit der Idee, Unternehmen die Nutzung von KI zu vereinfachen und unter sicheren Bedingungen zu ermöglichen.²⁸

- Die Information Session am *10. April 2025* im Rahmen des SCCR 46 konzentrierte sich auf Paneldiskussionen, in denen Künstlervertreter:innen zu Wort kamen, exemplarische Länderregularien (insbesondere Japan und China) und Best Practices aus Sicht von Unternehmen wie Microsoft und Deezer dargestellt wurden.²⁹
- Die Diskussionen in der 11. Sitzung der WIPO Conversation on Intellectual Property and Frontier Technologies *23./24. April 2025*³⁰ zeigten ein dringendes und wachsendes Bewusstsein für die Notwendigkeit einer weltweit funktionierenden Urheberrechtsinfrastruktur zur Steuerung von KI-Training und Ergebnissen. Die Teilnehmer waren sich jedoch stark uneinig darüber, wie die Rechte geschützt werden sollten. Einige plädierten für die Entwicklung von Standards für skalierbare Opt-Out-Mechanismen, viele auf Basis von Identifiern, die auch Reposting und Metadata-Stripping standhalten, andere bewarben auch unter strategischen Aspekten Opt-in-Lizenzen, die auch für individuelle Urheber:innen und Künstler:innen ohne technische Hilfen zugänglich sein sollen. Die Schaffung von Infrastruktur, Transparenz, Einwilligung und Interoperabilität waren entscheidende Themen – ein Konsens über konkrete Standards scheint jedoch noch weit entfernt, bislang herrschen vor allem sektorspezifische Ansätze vor. Das zentrale Problem des Trainings von KI-Modellen mit urheberrechtlich geschützten Werken wurde lediglich am Rande thematisiert, Regulierung von Nutzungsrechten auf internationaler Ebene wurde nicht diskutiert.

Da innerhalb der WIPO die Stimme der Entwicklungsländer in Afrika und anderen Teilen ein hohes Gewicht hat, wird dort Bedenken gegen weltweit einheitliche Regelungen besonders Rechnung getragen, weil sie kleine Sprachen nicht ausreichend schützen oder weil es an Infrastruktur oder Daten mangelt. Auch Urheber:innen und Künstler:innenvertreter sowie andere Rechteinhaber opponieren gegen KI-Regelungen bei der WIPO.

27 European Writers' Council, Pressemitteilung vom 15. März 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://europeanwriterscouncil.eu/2403wipo_ip_frontiertech/ vom 28.04.2025.

28 WIPO, Generative AI: Navigating intellectual property, 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.34667/tind.49065>.

29 WIPO, SCCR/46/5, Information Session on Copyright and Generative Artificial Intelligence – Vorläufiges Programm vom 10. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: https://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/sccr_46/sccr_46_5.pdf.

30 WIPO, Conversation on Intellectual Property and Frontier Technologies – Beschreibung der Veranstaltung, elektronisch veröffentlicht unter: https://www.wipo.int/en/web/frontier-technologies/frontier_conversation vom 28.04.2025.

- Im *November 2021, aktualisiert im April 2023* verabschiedete die UNESCO die erste globale Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz, die unter anderem Transparenz, Rechenschaftspflicht und Datenschutz betont.³¹
- Im *September 2023* veröffentlichte die UNESCO Leitlinien für den Einsatz generativer KI in Bildung und Forschung, in denen sie die Notwendigkeit nationaler Regulierungen und öffentlicher Kontrolle betont.³²
- Die *UNESCO* hat in einem Report von 2024 auch auf die Risiken von Bias und Diskriminierung in KI-Systemen hingewiesen und fordert klare regulatorische Rahmenbedingungen.³³

Für die Mitglieder der Initiative Urheberrecht bedeutet dies, dass es sinnvoll erscheint, sich auf nationale und regionale Regelungen zu konzentrieren, insbesondere auf

Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union, um ihre Interessen wirksam zu vertreten und zu schützen.

Trotz derzeit fehlender verbindlicher internationaler Regelungen besteht für Urheberorganisationen wie für die Initiative Urheberrecht grundsätzlich die Möglichkeit, die internationale Diskussion mitzugestalten. Die folgende Übersicht zeigt, wie die Initiative Urheberrecht auf Ebene der WIPO und UNESCO aktiv werden könnte.

Anforderungen an den europäischen Gesetzgeber

Insbesondere auf europäischer Ebene entscheidet sich, ob und wie ein effektiver Schutz für Urheber:innen und Künstler:innen rechtlich verankert wird. Die laufenden Gesetzgebungs- und Konsultationsprozesse, der AI Code of Practice und das Copyright Template der Europäischen Kommission nach Art. 56 AI Act bilden den derzeit wichtigsten Handlungsrahmen für konkrete Fortschritte, sollen aber in **Säule 2** behandelt werden, weil es hier insbesondere um die Durchsetzung bestehender rechtlicher Regelungen geht.

- 31 UNESCO, Pressemitteilung vom 20. April 2023, veröffentlicht unter: <https://www.unesco.org/en/articles/unesco-member-states-adopt-first-ever-global-agreement-ethics-artificial-intelligence?> vom 28.04.2025.
- 32 Government Technology, UNESCO: Reassert Public Control Over Generative AI, 14. September 2023, veröffentlicht unter: <https://www.govtech.com/education/k-12/unesco-reassert-public-control-over-generative-ai> vom 28.04.2025 mit Hinweis auf UNESCO, Leitlinien für Generative KI in Bildung und Forschung vom 07. September 2023, veröffentlicht unter: <https://www.unesco.org/en/articles/guidance-generative-ai-education-and-research> vom 28.04.2025.
- 33 UNESCO, Challenging systematic prejudices: an investigation into bias against women and girls in large language models, 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000388971> vom 28.04.2025.

Handlungsmöglichkeiten der Initiative Urheberrecht auf internationaler Ebene (WIPO / UNESCO)



Aktive Interessenvertretung

- Erlangung des Status als „Observer“ (ähnlich wie AEPO-ARTIS, IFRRO, EWC etc.)
- Teilnahme an offenen Konsultationen der WIPO (z. B. „WIPO Conversations“)
- Einreichung von Stellungnahmen und Diskussionsbeiträgen



Aufbau globaler Allianzen

- Kooperation mit internationalen Urheber- und Verwertungsgesellschaftsverbänden wie IFRRO, SAA und AEPO-ARTIS
- Gemeinsame Positionspapiere, offene Briefe und Forderungen für die Wahrung kreativer Rechte



Forderung nach globalen Mindeststandards

- Einführung verpflichtender Transparenzpflichten für Trainingsdaten
- Entwicklung praktikabler und internationaler Standardisierung verschiedener Opt-Out-Mechanismen, zum Beispiel durch IETF.



Einflussnahme auf Soft-Law-Instrumente

- Beteiligung an der Ausgestaltung von UNESCO- und WIPO-Empfehlungen und Guidelines
- Vorschläge für ethische Standards im Bereich KI und geistiges Eigentum

1. Optionen zur Anpassung der DSM-Richtlinie

a) Klarstellung, dass die TDM-Ausnahme nicht auf KI-Training anwendbar ist

Das Training generativer KI-Modelle fällt nicht unter die Text- und Data-Mining-Ausnahme (TDM) der DSM-Richtlinie (Art. 4), was eine gesetzliche Klarstellung des europäischen Gesetzgebers erfordert. Die Studie von Dornis und Stober³⁴, die die Initiative Urheberrecht angestoßen hat, muss auch vom europäischen Gesetzgeber beachtet werden. Selbst der Rat hat in seinem Bericht von Dezember 2024 deutlich gemacht, dass Zweifel und Unklarheiten zur Anwendbarkeit bestehen und zahlreiche Mitgliedstaaten die Ansicht vertreten, dass KI-Training die Grenzen der TDM-Ausnahme überschreitet:

“The most commonly raised topic in this context was the applicability of the text and data mining (TDM) exception and its opt-out mechanism introduced by the Directive (EU) 2019/790 of the European Parliament and of the Council of 17 April 2019 on copyright and related rights in the Digital Single Market (hereinafter: the DSM Directive) for the AI training process. According to a significant number of contributions there are certain uncertainties regarding the applicability of the TDM exception to AI

training. This was reflected by a number of national positions and many stakeholder views. In this context several Member States were of the view that copyright uses for AI training go beyond the scope of the TDM exception.”³⁵

Im Hinblick auf die 2026 (geplant) anstehende Evaluation der DSM-Richtlinie hat die Europäische Kommission am 12. Juni 2025 vorzeitig ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung einer Studie zur Überprüfung des Urheberrechts im Rahmen der DSM-Richtlinie eingeleitet. Die Ausschreibung läuft bis zum 14. Juli 2025.³⁶

Ziel ist es, mithilfe der im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse eine Studie zu erstellen, die die Auswirkungen der DSM-Richtlinie auf Rechteinhaber, Akteure des Online-Marktes sowie Nutzer umfassend bewertet.

b) Einschränkung der TDM-Ausnahme auf wissenschaftliche Forschung

Selbst wenn man der Auffassung ist, dass KI-Training unter TDM fallen sollte, widerspricht jedenfalls die Schranke, die über rein wissenschaftliche Forschung hinausgeht, europäischem und internationalem Recht. Derzeit ermöglicht Art. 4 der DSM-Richtlinie Text- und Data-Mining (TDM) für beliebige Zwecke, sofern kein ausdrücklicher

34 Dornis, The Training of Generative AI Is Not Text and Data Mining, European Intellectual Property Review (E.I.P.R.), forthcoming 2/2025, 19. Oktober 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4993782> am 28.04.2025.

35 Rat der Europäischen Union, Policy questionnaire on the relationship between generative Artificial Intelligence and copyright and related rights – Revised Presidency summary of the Member States contributions, 20.12.2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16710-2024-REV-1/en/pdf> vom 28.04.2025.

36 Europäische Kommission, Call for tenders EC-CNECT/2025/OP/0028 - Review of Copyright in the DSM Directive, elektronisch veröffentlicht unter: [https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/tender-details/docs/ae6f4afd-2c4c-4294-be77-e65db4926d68-CN/EN_TENDER_SPECIFICATIONS_EC-CNECT2025OP0028_LF\(version 050625\)_V1.pdf](https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/tender-details/docs/ae6f4afd-2c4c-4294-be77-e65db4926d68-CN/EN_TENDER_SPECIFICATIONS_EC-CNECT2025OP0028_LF(version 050625)_V1.pdf) vom 16.06.2025.

Strategische Optionen zur Durchsetzung der Auffassung, dass TDM Auf KI Training nicht anwendbar ist

→ Förmliche Gesetzesauslegung (Recital- oder Annex-Ergänzung DSM-RL oder im AI Act):

Initiativen auf EU-Ebene zur präzisierenden Klarstellung, dass die TDM-Ausnahme nicht für KI-Training gilt.

→ Urheberrechtliche und verfassungsrechtliche Argumentation:

Berufung auf den Dreistufentest (Art. 5(5) InfoSoc-Richtlinie, Art. 9(2) Berner Übereinkunft): Eine weite Anwendung von TDM auf KI-Training verletzt Eigentumsrechte der Urheber:innen und Künstler:innen und beeinträchtigt die normale Werknutzung unverhältnismäßig.

→ Strategische Gerichtsverfahren:

Anstoßen gerichtlicher Klärung auf nationaler Ebene (z. B. im Rahmen von Klagen gegen KI-Provider), mit dem Ziel einer möglichst raschen Vorlage zum EuGH (Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV).

→ Politischer Druck durch öffentliche Statements und Allianzen:

Breite Mobilisierung der Kreativwirtschaft und kultureller Organisationen, um die politische Kostenlast einer falschen Interpretation sichtbar zu machen, ggf. unter Berufung auf volkswirtschaftliche Studien und Gutachten.

Rechtevorbehalt erfolgt. Obwohl nach wie vor umstritten ist, ob KI Training unter die TDM-Schranke fällt,³⁷ schafft die weite Schranke ein massives Einfallstor für kommerzielle KI-Entwickler, die ihre Modelle auf Basis urheberrechtlich geschützter Werke trainieren – ohne Vergütung, ohne Lizenzierung und unter der Möglichkeit der Umgehung klarer Rechtevorbehalte.

Nach dem Dreistufen-Test, festgelegt im internationalen und im europäischen Urheberrecht (u.a. in Art. 5(5) InfoSoc-Richtlinie, Art. 7(2) DSM-Richtlinie) dürfen Schrankenregelungen nur in bestimmten Sonderfällen angewendet werden, die der normalen Verwertung des urheberrechtlich geschützten Materials nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht unangemessen beeinträchtigen. Dass KI-Training mit geschützten Werken diese Grenzen überschreitet und erheblichsten Einfluss auf die normale Verwertung der geschützten Werke hat, steht außer Frage. Eine Schrankenregelung, die den Dreistufen-Test ignoriert, ist nicht rechtmäßig und darf nicht existieren.

Hinzu kommt: In der Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen angeblicher wissenschaftlicher Forschung und kommerzieller Entwicklung: KI-Modelle werden häufig zunächst unter dem Vorwand wissenschaftlicher Nutzung trainiert, um anschließend in hochprofitablen Produkten, Dienstleistungen oder Plattformen verwendet zu werden. Auch der Fall der Kooperation von Forschungseinrichtungen und kommerziellen Anbietern ist verbreitet – die rechtlichen Konsequenzen sind unklar.³⁸ Damit wird die ursprüngliche Zielsetzung der TDM-Ausnahme – die Förderung wissenschaftlicher Innovation – systematisch zweckentfremdet.

Eine Beschränkung der TDM-Ausnahme auf die eigentlichen Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Art. 3 DSM-Richtlinie würde diese Umgehungsstrategien erheblich erschweren. Sie würde endgültig klarstellen, dass

- kommerzielle Trainingsvorhaben nicht mehr unter Berufung auf TDM erfolgen dürfen.

- Lizenzierungs- und Vergütungsmodelle werden wieder zur Regel, nicht zur Ausnahme.

Auch aus wissenschaftlicher Sicht wird zunehmend betont, dass die derzeitige TDM-Regelung zu weit greift und dringend präzisiert werden sollte, um kreative Leistungen zu schützen.

- *Geiger et al.* haben die Regelung bereits 2018, noch vor ihrer Einführung und vor der fälschlichen Subsumtion von KI Training unter TDM als potenziell zu weitgehend und gefährlich kritisiert.³⁹

Die politische Durchsetzbarkeit einer solchen Forderung hängt davon ab, ob es gelingt, den systematischen Missbrauch der TDM-Ausnahme sichtbar zu machen und den Schutz kultureller Vielfalt als eigenständiges Ziel europäischer Digital- und Kulturpolitik zu verankern.

Angesichts der wachsenden Kritik an den Unklarheiten europäischen Urheberrechts im Hinblick auf KI Nutzungen hat ein Research Paper für das Europäische Parlament kürzlich (April 2025) angekündigt:

„While the AI Act’s GPAI Code of Practice will not have the mandate to change the EU copyright framework, this guidance could be an intermediate step before the review of the Copyright Directive, set by law for June 2026. A revised Copyright Directive could address the identified limitations and uncertainties in training GPAI using copyright-protected works.”⁴⁰

Das am 12. Juni 2025 von der europäischen Kommission eingeleitete Ausschreibungsverfahren zu der Erstellung einer Studie zur Überprüfung des Urheberrechts im Rahmen der DSM-Richtlinie signalisiert, dass eine mögliche Revision der DSM-Richtlinie auf die politische Agenda gerückt ist.

37 Dornis, Generative AI, reproductions inside the model, and the making available to the public, IIC, forthcoming 6/2025, 23. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.5036008> vom 28.04.2025.

38 WIPO, Xalabarder, SCCR/44/4, Scoping Study on the practices and challenges of research institutions and research purposes in relation to copyright, 17. Oktober 2023, elektronisch veröffentlicht unter: https://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/sccr_44/sccr_44_4.pdf vom 28.04.2025, S. 20, 23.

39 Geiger, Frosio, Bulayenko, Text and Data Mining in the Proposed Copyright Reform: Making the EU Ready for an Age of Big Data?, IIC 49, 814–844, 5. Juli 2018, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1007/s40319-018-0722-2>.

40 Marcelin, Cassetti, Europäisches Parlament - At a Glance, 23. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA\(2025\)769585](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA(2025)769585) vom 28.04.2025.

Warum die Einschränkung der TDM-Ausnahme auf wissenschaftliche Forschung angezeigt ist

→ Einhaltung des Dreistufentests

Eine (unvergütete) Schranke, die kommerzielles KI Training ermöglicht, widerspricht internationalem Urheberrecht – denn Schrankenregelungen sind nur zulässig, wenn:

1. sie sich auf bestimmte Sonderfälle beschränkt,
2. die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt und
3. die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber nicht unzumutbar verletzt werden. (Art. 9(2) Berner Übereinkunft, Art. 13 TRIPS-Abkommen, Art. 10 WIPO Copyright Treaty, Art. 5(5) InfoSoc-Richtlinie).

→ Schutz der Interessen von Urheber:innen und Künstler:innen

Kommerzielle KI-Entwicklung darf nicht länger von unentgeltlichem Zugriff auf kreative Werke profitieren und Unternehmensgewinne auf Kosten der Urheber:innen und Künstler:innen generieren.

→ Schließung von Umgehungslücken

Die Berufung auf angebliche Forschungstätigkeit darf nicht zur massenhaften Ausbeutung kreativer Inhalte führen.

→ Sicherung fairer Vergütung

Kommerzielle KI-Nutzung muss auf vertraglicher (auch kollektiv-vertraglicher) oder gesetzlicher Grundlage vergütet werden.

→ Förderung transparenter Lizenzierung

Die Marktbedingungen müssen neu sortiert werden – zugunsten kreativer Leistungen und fairer Wettbewerbsstrukturen.

→ Einführung von Schranken oder Direktvergütungsansprüchen für Bereiche übertragener Rechte (Film)

Im Bereich Film ist für die Urheber:innen und Künstler:innen durch die Übertragungsvermutung nach § 89 Abs. 2 UrhG noch weit weniger ein Schutz ihrer Leistungen gegeben. Hier müssen Bereichsausnahmen oder Direktvergütungsansprüche gedacht werden, um deren Rechte zu sichern.

c) Einführung eines Exklusivrechts für kommerzielle Nutzungen

In der Konsequenz und um den Schutz kreativer Leistungen gegenüber der kommerziellen Verwertung durch KI-Modelle nachhaltig zu sichern, sollte ein spezifisches Exklusivrecht für das Training generativer KI-Systeme eingeführt werden.⁴¹ Experten vertreten die Ansicht, dass „die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zum KI-Training eine eigenständige Nutzungsart darstellt,“ was auch urhebervertragsrechtliche Unklarheiten auslöst.⁴²

Ein solches Recht könnte mindestens klarstellen, dass die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Trainingszwecke eine (oder mehrere⁴³) zustimmungsbedürftige Verwertungshandlung(en) darstellt, dass kommerzielle KI-Provider eine ausdrückliche Lizenz benötigen, und dass die bloße Berufung auf allgemeine Schrankenregelungen (z. B. TDM) ausgeschlossen ist.

Vergleichbar wäre dieses Vorgehen mit der Einführung des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung (Art. 3 InfoSoc-RL), das ebenfalls klarstellend geschaffen wurde, um neue Nutzungstechnologien (Internetverbreitung) urheberrechtlich abzusichern.

Ein Exklusivrecht für KI-Trainingsnutzungen könnte sicherstellen, dass kreative Leistungen nicht als Rohstoff ohne Vergütung verwertet werden, eindeutige Lizenzierungsanforderungen für KI-Provider herstellen und eine Vergütungsgrundlage für individuelle oder kollektive Lizenzierungsmodelle oder gesetzlicher Vergütungssysteme herstellen.

Aus politischer Sicht könnte diese Regelung dazu beitragen, eine europäische Kulturidentität resilient zu halten – analog zum Schutz der öffentlichen Zugänglichmachung in der ersten Phase der Digitalisierung. Der sog. „Brussels-Effekt“ könnte sogar dazu führen, dass andere Länder, wie beispielsweise Japan sich anschließen.

d) Durchsetzung wirksamer und praktisch anwendbarer Opt-Out-Mechanismen

Mindestens jedoch müssten aber Urheber:innen, Künstler:innen Mittel zur Verfügung stehen, einen wirksamen und durchsetzbaren Rechtevorbekalt zu erklären. Dies könnte auf der Ebene des Code of Practice (dazu später, unter Säule 2) geschehen, aber theoretisch auch bereits auf der Ebene von Säule 1. Eine wirksame Begrenzung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für

41 Ventroni, Kaiser, MMR 2025, S. 167.

42 Ventroni, Kaiser, MMR 2025, S. 167.

43 Ventroni, Kaiser, MMR 2025, S. 164.

das Training generativer KI-Modelle erfordert eine klare europäische Gesetzesänderung im Hinblick auf Transparenz, Einwilligung und Vergütung:

Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass alle maschinenlesbaren Rechtevorbhalte von KI-Anbietern zwingend zu beachten sind. Bisher bleibt offen, welche technischen Formate als „maschinenlesbar“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der DSM-Richtlinie gelten.

Um Rechtsklarheit und effektive Durchsetzbarkeit zu erreichen, wäre eine Änderung der DSM-Richtlinie geboten, die ein klares gesetzliches Gebot zur Beachtung maschinenlesbarer Rechtevorbhalte formuliert, und eine gesetzliche Definition des Begriffs „maschinenlesbar“ einführt. Eine solche Klarstellung würde sicherstellen, dass Opt-Out-Erklärungen der Urheber:innen nicht nur theoretisch bestehen, sondern im Training großer KI-Modelle tatsächlich wirksam beachtet werden müssen.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung dieser Mechanismen wird in **B (Säule 2)** dieses Papiers eingehender behandelt. Die Einführung klarer und wirksamer Opt-Out-Regelungen bildet einen wichtigen Schritt, um Urheber:innen und Künstler:innen wieder die Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke im KI-Training zu ermöglichen.

Doch Kontrolle allein reicht nicht aus: Um eine faire Beteiligung am wirtschaftlichen Wert generativer KI sicherzustellen, bedarf es zusätzlich rechtlich abgesicherter Vergütungsansprüche.

Der folgende Abschnitt zeigt, welche Modelle hierfür diskutiert werden und welche rechtspolitischen Weichenstellungen auf europäischer Ebene dafür erforderlich wären.

e) Klärung bestehender Rechte oder Ergänzung durch Vergütungsansprüche

Um die wirtschaftliche Beteiligung von Urheber:innen und Künstler:innen am Wertschöpfungsprozess generativer KI wirksam abzusichern, bedarf es verbindlicher Vergütungsansprüche auf europäischer Ebene. *Quintais* sieht die Notwendigkeit von Vergütungsansprüchen sogar als Hauptgrund für die urheberrechtlichen Verpflichtungen im AI Act.⁴⁴

Eine solche supranationale Regelung würde einheitliche Mindeststandards im Binnenmarkt schaffen, eine Rechtszersplitterung zwischen den Mitgliedstaaten vermeiden und verhindern, dass KI-Anbieter gezielt Standorte mit schwächerem Urheberrecht („forum shopping“) nutzen, um Rechte zu umgehen.

44 Quintais, *Generative AI, copyright and the AI Act*, Computer Law & Security Review, Band 56, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2025.106107>, S. 13.

Bewegung gegen TDM-Ausnahme und Opt-Out-Modell im Vereinigten Königreich

Im Vereinigten Königreich formiert sich breiter Widerstand gegen die geplante Einführung einer Text- und Data-Mining-Ausnahme (TDM) mit Opt-Out-Mechanismus für das Training generativer KI-Systeme. Die Regierung hatte Ende 2024 eine Konsultation gestartet, die eine Ausweitung der bestehenden TDM-Ausnahme auf kommerzielle Zwecke vorsieht, sofern Rechteinhaber nicht ausdrücklich widersprechen.

Künstlerischer Protest

Über 1.000 Musiker:innen, darunter Kate Bush, Imogen Heap und Damon Albarn, veröffentlichten ein stilles Album mit dem Titel „Is This What We Want?“, um gegen die geplanten Änderungen zu protestieren. Das Album besteht aus 12 stillen Tracks und soll die potenziellen negativen Auswirkungen auf die Kreativbranche verdeutlichen (<https://people.com/kate-bush-releases-silent-album-with-imogen-heap-and-damon-albarn-11686006>; <https://www.washingtonpost.com/entertainment/2025/02/26/silent-album-ai-uk-law/>)

Kritik von Branchenvertretern

Sony Music bezeichnete die Regierungspläne als „unpraktikabel“ und warnte davor, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Investitionen in die britische Musikindustrie gefährden könnten. Das Unternehmen betonte, dass das Opt-Out-Modell

schwer umzusetzen sei und bestehende Lizenzierungsverhandlungen mit KI-Unternehmen untergraben könnte

(<https://www.thetimes.com/business-money/companies/article/sony-slams-unworkable-ai-plans-as-music-theft-hkz103f2z>).

Kollektive Lizenzierung

Die Copyright Licensing Agency (CLA), die Authors' Licensing and Collecting Society (ALCS) und die Publishers' Licensing Services (PLS) haben eine kollektive Lizenz angekündigt, die es Autoren ermöglichen soll, für die Nutzung ihrer Werke im KI-Training vergütet zu werden. Diese Lizenz soll im Sommer 2025 verfügbar sein und bietet eine rechtliche und transparente Lösung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte durch KI-Entwickler (<https://www.theguardian.com/books/2025/apr/23/collective-licence-to-ensure-uk-authors-get-paid-for-works-used-to-train-ai>).

Diese Entwicklungen im Vereinigten Königreich zeigen, wie eine breite Koalition aus Künstler:innen, Branchenvertretern und Verwertungsgesellschaften gegen eine TDM-Ausnahme mit Opt-Out-Mechanismus mobilisieren kann.

Bereits heute bieten verschiedene EU-Instrumente Vorbilder für funktionierende Vergütungsmechanismen, etwa die Regelungen zu Schrankenvergütungen bei Privatkopien (Art. 5 Abs. 2 lit. b) InfoSoc-Richtlinie). Das Beispiel zeigt, dass supranationale Vergütungsregelungen möglich sind und ausgewogen gestaltet werden können.

In Bezug auf KI-Training sind derzeit insbesondere folgende Modelle in der Diskussion:

→ **Gesetzlicher Vergütungsanspruch bei TDM-Nutzung:** Ähnlich dem System der Privatkopievergütung könnten KI-Provider verpflichtet werden, eine angemessene Vergütung für das Training mit urheberrechtlich geschützten Inhalten für Nutzungen innerhalb der Schranke zu zahlen, auch wenn diese Lösung gegenüber der Einführung eines klaren Exklusivrechts sicher nicht vorzugswürdig wäre. Eine solche Lösung wird trotzdem häufig als „naheliegendste Lösung“ bezeichnet.⁴⁵

→ **Extended Collective Licensing (ECL):** Eine erweiterte kollektive Lizenzierung könnte sicherstellen, dass auch nicht individuell vertretene Rechteinhaber:innen erfasst werden und Verwertungsgesellschaften sich effektiv um die Ansprüche kümmern könnten.⁴⁶ (Beispiel Spanien). Gerade im Text- und Fotografiebereich stößt ein solcher Ansatz aber ebenfalls auf Machbarkeitsprobleme.

→ **Vertragliche Lizenzpflichten bei kommerziellem KI-Training:** Begleitend könnte die Pflicht für KI-Provider zur vertraglichen Lizenzierung gestärkt werden, wenn eine kommerzielle Auswertung von KI-Erzeugnissen erfolgt (Lizenzierungsansätze auf EU-Ebene).

→ **Bereichsausnahmen:** Gleichzeitig muss mitgedacht werden, dass für Sonderregelungen einzelner Mitgliedsstaaten wie in Deutschland und Österreich im Filmbereich Ausnahmen vorgesehen werden müssen, wie bspw. Direktvergütungsansprüche (Verleih und Vermiet-RL).

Ein europäischer Ansatz hätte dabei klare Vorteile gegenüber rein nationalen Lösungen:

- Gleiches Schutzniveau für Urheber:innen im gesamten Binnenmarkt.

- Klare Vorgaben für KI-Provider und Verwertungsgesellschaften.
- Stärkung europäischer Kultur- und Kreativindustrien.
- Förderung fairer Wettbewerbsbedingungen gegenüber außereuropäischen Anbietern.

Zugleich würde eine europäische Lösung die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des Art. 17 EU-Grundrechtecharta („Recht auf geistiges Eigentum“) sowie der Zielsetzungen der Digital- und Kulturpolitik der Union unterstützen (Schutz des geistigen Eigentums in der EU).

Die konkrete Ausgestaltung eines solchen supranationalen Vergütungsmechanismus wird entscheidend sein, um die Zukunft kreativer Berufe im digitalen Zeitalter nachhaltig zu sichern.

2. Alternativen zur Änderung der DSM-Richtlinie: Einführung eines „AI Act II“?

Neben der Anpassung der DSM-Richtlinie selbst könnte auch ein zweiter AI Act („AI Act II“) eine pragmatische Lösung darstellen. Dieser könnte gezielt Regelungen für viele offene Fragen, wie die kommerzielle Nutzung von KI-Trainingsdaten, Opt-Out-Regelungen und Fragen des Persönlichkeits- und Datenschutzrechts schaffen und gleichzeitig eine klarere Abgrenzung zwischen wissenschaftlicher Forschung und kommerziellen Anwendungen vornehmen. Ein solcher Act mit Verordnungsrang könnte spezifische Vorgaben für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Training von KI-Modellen enthalten, etwa durch die Einführung einer verpflichtenden Lizenzierungspflicht für kommerzielle Anbieter und eine detaillierte Vergütungspflicht. Er würde in allen Mitgliedstaaten unmittelbare und direkte Wirkung entfalten.

Der Vorteil eines AI Act II gegenüber einer bloßen Änderung der DSM-Richtlinie läge in der Fokussierung auf KI-spezifische Bedürfnisse und der Möglichkeit, gezielt auf die neu entstehenden Herausforderungen im Bereich des KI-Trainings einzugehen, ohne die bestehenden EU-Regelungen zur digitalen Verwertung von Werken grundlegend umzustrukturieren. Zudem könnte ein AI Act II die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Bereichen KI, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht stärker fördern und so eine europaweit kohärente Regulierung der KI-Branche sicherstellen.

45 Quintais, Generative AI, copyright and the AI Act, Computer Law & Security Review, Band 56, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2025.106107>, S. 13.

46 Rat der EU, Policy questionnaire on the Challenges facing Collective Management Organizations in the EU Member States, 15. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5292-2025-INIT/en/pdf> vom 28.04.2025, S. 5.

Die gegenwärtig unzureichend präzisierte europäische Rechtslage zum KI-Training trifft die verschiedenen Kultur- und Kreativbranchen in unterschiedlicher, aber jeweils gravierender Weise:

MUSIKBRANCHE

Musikurheber:innen haben derzeit faktisch keine Möglichkeit, die Nutzung ihrer Werke für das KI-Training effektiv zu verhindern. In der Verwertungskette dominieren große Plattformen wie Spotify oder Apple Music, die Rechte oft umfassend lizenziert haben oder sogar selbst KI-Training betreiben – ein individuelles Opt-Out der eigentlichen Urheber:innen ist praktisch derzeit kaum möglich. Die derzeitige Regelung entrechtet Komponist:innen, Texter:innen und Interpret:innen de facto, indem sie ihnen weder Transparenz noch Verhinderungsmöglichkeiten einräumt, insbesondere, weil eine Arbeitsvergütung nicht gesichert ist.

JOURNALISMUS

Auch Journalist:innen sind massiv betroffen: Während KI-Modelle systematisch journalistische Inhalte für Training und Output nutzen, fehlt den einzelnen Urheber:innen jede praktikable Möglichkeit, ihre Werke auszuschließen oder Vergütung zu verlangen.⁴⁷ Presseverlage erklären aus strategischen Gründen selten ein Opt-Out – insbesondere aus Sorge, ihre Inhalte könnten bei Suchmaschinen wie Google schlechter auffindbar werden. Gleichzeitig könnten die Suchmaschinenanbieter mit eigenen KI-generiertem Content zur Konkurrenz werden.⁴⁸ Damit wird ein wesentlicher Teil des unabhängigen Journalismus in Europa ohne Gegenleistung für KI-Training verwertet.

Im Bereich Film und audiovisuelle Medien sind die Nutzungsrechte auf zahlreiche Beteiligte verteilt: Drehbuchautor:innen, Regisseur:innen, Kamerapersonen, Editor:innen, Szenen- und Kostümbildner:innen, Schauspieler:innen, und Komponist:innen. In Deutschland machen die §§ 87 ff. UrhG sowie die komplexen Rechteketten ein effektives individuelles Opt-Out faktisch unmöglich. Die Interessen spalten sich bereits auf der individualvertraglichen Ebene auf: Produzenten nutzen KI, um die vertraglich geregelten Werke zu analysieren oder zu verändern, die öffentlich-rechtlichen Sender haben noch keine einheitliche Vorgehensweise zur Opt-Out-Erklärung gefunden.⁴⁹ Ein individuelles Opt-Out und jede andere Form der Verfügung ist dadurch unmöglich, genauso wenig kann den Grundsätzen von Transparenz, Einwilligung und Vergütung entsprochen werden. Filmurheber sind allen KI-Anbietern schutzlos ausgeliefert, es entsteht ein rechtsfreier Raum, ein von Willkür geprägter Raum, unhaltbarer Zustand. Auch hier profitieren KI-Anbieter von einer strukturellen Schutzlücke zulasten der kreativen Berufe, während transparente Lizenzierungs- und Vergütungsmodelle weitgehend fehlen.

FOTOGRAFIE, GRAFIK UND ILLUSTRATION, VISUELLE MEDIEN

In diesen Bereichen werden vergleichsweise viele Werke erstellt, die in aller Regel bei Dritten publiziert werden. Damit ist ein domainbasiertes Opt-Out wirkungslos. Sofern es sich nicht um dokumentarische Fotografie handelt, sind die Geschäftsmodelle maximal bedroht. Neben den Geschäftsmodellen der Kreativen sind auch viele weitere Berufsgruppen in Ihrer Existenz gefährdet: Techniker:innen, Visagist:innen, Modelle u.v.m..

47 Kowala, ICC 55, S. 1605.

48 Dies hat sich beispielsweise im Rahmen eines Rechtsstreits vor der französischen Wettbewerbsbehörde zwischen französischen Presseverlegern und Google über die Anwendung der Rechte von Presseverlegern gezeigt. Die Presseverleger behaupteten, nicht informiert worden zu sein und häufig nicht überprüfen zu können, ob ihre Presseveröffentlichungen von Googles KI Gemini zu Trainingszwecken verwendet worden waren. Außerdem beklagten sie, dass sie keinen Zugang zu wirksamen technischen Mitteln hatten, um sich der Verwendung ihrer Materialien durch KI zu widersetzen: Kowala, Protection of Press Publishers in the Age of Generative AI - In Search of Legal Remedies to Adapt to the Pace of Technology, ICC 55, 1604-1623, 27. August 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1007/s40319-024-01515-y>, S. 1608, 1613.

49 „Wie die öffentlich-rechtliche Anstalt [ARD] bestätigt, hat sie für ihre Online-Angebote zum 30. Mai 2025 den maschinenlesbaren Nutzungsvorbehalt aktiviert. In einem zweiten Schritt würden nun Gespräche mit KI-Anbietern bezüglich praktikabler Regelungen aufgenommen.“ Aus dem gemeinsamen Statement von ARD und ZDF, das der SZ vorliegt, geht hervor, dass das ZDF genau andersherum verfährt: Zuerst wolle man in die Gespräche mit den KI-Anbietern bezüglich der Regelungen einsteigen und „gegebenenfalls danach“ den maschinenlesbaren Nutzungsvorbehalt aktivieren. Priller-Gebhardt, Autsch, KI, Süddeutsche Zeitung vom 7.6. 2025, veröffentlicht unter: <https://www.sueddeutsche.de/medien/ard-zdf-chatgpt-zeitungsverlage-deutscher-journalistenverband-li.3264941>.

1. Anpassungsbedarf im Urheberrecht

a) Einführung eines Vergütungsanspruchs im § 44b UrhG

Im Koalitionsvertrag 2025⁵⁰ ist ausdrücklich angekündigt, einen Vergütungsanspruch für KI-Nutzungen zu schaffen:

„Im Urheberrecht sorgen wir für einen fairen Ausgleich der Interessen aller Akteure – Kreative, Wirtschaft und Nutzer. Urheber müssen für die Nutzung ihrer bei der Entwicklung generativer KI notwendigerweise verwendeten Werke angemessen vergütet werden.“ (Zeile 2825 – 2827).

Die Möglichkeit, einen neuen Vergütungsanspruch im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden § 44b UrhG („Text- und Data-Mining“) einzuführen, etwa als gesetzlichen Vergütungsanspruchs für kommerzielle TDM-Nutzungen, analog zur Privatkopievergütung, wird von Urheber:innen und Künstler:innen großteils abgelehnt.

Vorteile eines rein nationalen Vergütungsanspruchs könnten zwar darin liegen, dass langwierige europäische Gesetzgebungsprozesse nicht abgewartet werden müssten. Gleichzeitig könnten die Rechte deutscher Urheber:innen und Künstler:innen im internationalen Wettbewerb gestärkt werden. Auch die Signalwirkung, die davon ausgeht, dass Deutschland als Vorreiter für faire Regelungen im KI-Bereich auftritt, könnte Impulse für eine spätere europäische Harmonisierung setzen.

Deutlich betont werden muss, dass ein isolierter nationaler Vergütungsanspruch auch zu rechtlicher Zersplitterung führen und Wettbewerbsnachteile für deutsche Kreative schaffen könnte. KI-Provider könnten darauf reagieren, indem sie ihre Aktivitäten in Mitgliedstaaten ohne Vergütungsansprüche verlagern. Die DSM-Richtlinie (Art. 3 und 4) untersagt derzeit den Mitgliedstaaten, für erlaubte TDM-Nutzungen zusätzliche Vergütungsregelungen einzuführen (DSM-Richtlinie 2019/790, Erwägungsgrund 18). Ein nationaler Vergütungsanspruch könnte daher sogar europarechtswidrig sein, solange die Richtlinie nicht geändert wird oder eine klare Auslegung zugunsten einer Beschränkung auf wissenschaftliche Zwecke erfolgt.

Ein nationaler Vergütungsanspruch für KI-Training könnte deshalb nur kurzfristig Erleichterung schaffen. Langfristig bedarf es jedoch einer europäischen Lösung, um faire Bedingungen im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen und strukturelle Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Opt-In-Lösungen (Lizenzierungen) sind aus Sicht von Urheber:innen und Künstler:innen klar zu bevorzugen.

Nationale Vergütungsregelung für KI-Training: Chancen und Risiken

Chancen

- Schnelle Umsetzung auf nationaler Ebene
- Signalwirkung für europäische Debatten

Risiken

- Fragmentierung des europäischen Binnenmarktes
- Umgehung durch Standortverlagerung von KI-Providern
- Möglicher Konflikt mit der DSM-Richtlinie (Art. 3 und 4)
- Verschlechterung der Lizenzierungsmöglichkeiten
- Rechtsunsicherheit bei der Abgrenzung von wissenschaftlicher und kommerzieller Nutzung

b) Beweislastumkehr zur Durchsetzung von Urheberrechten

Eine der größten praktischen Hürden bei der Durchsetzung von Urheberrechten gegenüber KI-Providern liegt in der Beweisführung: Rechteinhaber:innen müssen derzeit nachweisen, dass ihre Werke ohne Erlaubnis für das Training genutzt wurden – ein Nachweis, der angesichts der Intransparenz von Trainingsdatenbanken faktisch kaum möglich ist. Um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, sollte deshalb geprüft werden, ob eine Beweislastumkehr oder zumindest eine Beweiserleichterung gesetzlich eingeführt werden kann.

Dies könnte beispielsweise bedeuten: Wird eine rechtsverletzende Nutzung glaubhaft gemacht (z. B. durch das Auftreten charakteristischer Werkbestandteile im KI-Output), müsste der KI-Anbieter aktiv nachweisen, dass keine unerlaubte Nutzung des konkreten Werkes im Training erfolgt ist. Eine solche Regelung wäre insbesondere auf nationaler Ebene in § 97 UrhG (Ansprüche bei Urheberrechtsverletzung) oder im Rahmen spezieller KI-spezifischer Schutzvorschriften möglich. Vergleichbare Ansätze existieren bereits im Datenschutzrecht (Beweislast beim Verantwortlichen, Art. 5(2) DSGVO) und könnten als Vorbild dienen.

⁵⁰ <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>

Damit soll die Durchsetzung von Rechten realistisch möglich bleiben, auch gegenüber großen, intransparent agierenden KI-Entwicklern. Ergänzt werden müssten die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung auch auf nationaler Ebene.

Warum eine Beweislastumkehr bei KI-Training nötig ist

Realistischer Rechtsschutz

Ohne Beweislastumkehr sind Ansprüche praktisch kaum durchsetzbar, da Trainingsdaten intransparent bleiben.

Vorbild Datenschutzrecht

Art. 5(2) DSGVO verpflichtet datenverarbeitende Unternehmen zum Nachweis der Rechtmäßigkeit – ein ähnliches Modell wäre im Urheberrecht sinnvoll.

Schutz der Kreativen gegenüber globalen Plattformen

Beweislastumkehr verhindert, dass Urheber:innen und Künstler:innen durch strukturelle Informationsasymmetrien entrechtet werden.

Förderung von Transparenz und Fairness

KI-Anbieter würden gehalten, Dokumentationspflichten einzuhalten und ihre Trainingsmethoden nachvollziehbar zu gestalten.

spezifisch genug schützt. Es könnte deshalb diskutiert werden, ein eigenständiges Verwertungsrecht an Stimme und Erscheinung zu schaffen, um Voice-Cloning explizit regeln zu können – ähnlich dem Recht am eigenen Bild, aber explizit auf KI-Nutzung erweitert. Dies könnte durch Neuregelung etwa in einem „Gesetz über Persönlichkeitsidentität und KI“ oder als Erweiterung des KunstUrhG erfolgen.

Die Stimme individualisiert ihren Träger in hohem Maße, ist technisch loslösbar und somit kommerziell verwertbar.⁵¹ In Analogie zu §§ 22, 23 KUG ist daher eine einwilligungsbedürftige Nutzung des Stimmklons anzunehmen, insbesondere wenn dieser den Eindruck völliger Authentizität vermittelt und zu täuschenden oder rufschädigenden Zwecken einsetzbar ist. Dies betrifft nicht nur klassische Sprachäußerungen, sondern zunehmend auch KI-generierte Musik, deren Stil, Klangfarbe oder andere wiedererkennbare Merkmale berühmter Musiker imitiert werden.

Die Rechtsprechung des BGH⁵² erkennt bereits das bloße Wiedererkennen als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht an, selbst wenn keine ausdrückliche Zuschreibung erfolgt. Solche Formen der „nachschafternden“ Übernahme – insbesondere wenn sie vorrangig kommerziellen Interessen dienen – wiegen in der Abwägung mit Kunst- oder Meinungsfreiheit besonders schwer, wenn sie für das Publikum nicht eindeutig als künstlich gekennzeichnet sind.⁵³ Entsprechend verlangt Art. 50 des AI Acts Transparenzpflichten bei der Nutzung sogenannter Deep Fakes, deren Anwendung sich jedoch gemäß Art. 3 Nr. 60 des AI Acts ausdrücklich auf lebende Personen beschränkt.⁵⁴

(b) Klarstellung einer verschuldensunabhängigen Unterlassungs- und Schadensersatzhaftung

Plattformen und KI-Anbieter sollten bei Verbreitung von Deepfakes objektiv für Persönlichkeitsrechtsverletzungen haften, unabhängig von eigenem Verschulden (Störerhaftung), evt. durch Ergänzung in § 1004 BGB analog oder in einem neuen Spezialgesetz für KI-Verletzungen.

2. Persönlichkeitsrechte und KI-generierte Inhalte

Die bestehenden Regelungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§§ 22, 23 KunstUrhG; §§ 823, 1004 BGB (analog)) und des Datenschutzrechts (DSGVO) reichen angesichts der Herausforderungen durch KI-generierte Deepfakes und täuschend echte KI-Imitationen von Stimmen und Personen nicht mehr aus.

Konkret wären folgende gesetzgeberische Anpassungen auf nationaler Ebene dringend erforderlich:

(a) Einführung eines eigenen Schutzrechts an Stimme, Bild und Erscheinung

Aktuell wird vor allem das Abbild als Teilaspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt, was angesichts der sehr konkreten Verletzungen durch KI nicht

51. Ellenberg, RD 2024, S. 599.

52. BGH, I ZR 244/01 vom 4. März 2004 – „Ivan Rebhoff“ – elektronisch veröffentlicht unter: Urteil des I. Zivilsenats vom 4.3.2004 – I ZR 244/01 – <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2004-3&Seite=9&nr=29781&anz=333&pos=279>.

53. Ellenberg, RD 2024, S. 601.

54. Ellenberg, RD 2024, S. 605.

(c) Einführung spezifischer Transparenzpflichten für KI-generierte Inhalte

Sinnvoll wäre auch eine zunächst nationale Regelung mit der Verpflichtung, KI-generierte Bilder, Stimmen und Videos klar und dauerhaft zu kennzeichnen – umzusetzen im UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) für wettbewerbsrelevante Verletzungen und als neue Transparenznorm in Verbraucherschutzgesetzen.

(d) Stärkung des Gegendarstellungs- und Löschungsanspruchs bei KI-Inhalten

Ebenso wäre eine Erweiterung des § 35 BDSG (Recht auf Löschung personenbezogener Daten) um explizite Regeln für KI-generierte Identitätsimitationen wichtig, was beschleunigte Verfahren für die Löschung rechtsverletzender KI-Inhalte auf Plattformen ermöglichen könnte.

3. Bedeutung der Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten („Out-put-Kennzeichnung“)

In Zeiten, in denen KI-generierte Inhalte zunehmend in Journalismus, Werbung und anderen Bereichen präsent

sind, wird die klare Kennzeichnung solcher Inhalte immer wichtiger. Besonders in Bereichen, in denen Verbraucher Authentizität erwarten – wie im Journalismus, in der Werbung und in der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen – ist Transparenz entscheidend.

Aktuelle Studien zeigen, dass Verbraucher Schwierigkeiten haben, KI-generierte Inhalte zu erkennen. Eine Studie der Landesmedienanstalten ergab, dass 90% der Befragten Kennzeichnung und deutliche Regelungen verlangten. Mit klarer Kennzeichnung stieg die Erkennungsrate auf 70 %.⁵⁵ Eine weitere Studie von Bynder zeigte, dass lediglich 50 % der Verbraucher in UK und den USA KI-generierte Texte korrekt identifizieren konnten.⁵⁶

Diese Erkenntnisse unterstreichen die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen zur Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten. Eine klare Kennzeichnung schützt Verbraucher vor Irreführung und stärkt das Vertrauen in Medien und Werbung. Besonders in der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, dass Inhalte als KI-generiert erkennbar sind, um eine bewusste Auseinandersetzung mit den Inhalten zu ermöglichen.

Welche neuen Regeln braucht es zum Schutz vor KI-generierten Inhalten?

Eigenständiges Schutzrecht an Stimme, Bild und Erscheinung

Gesetzliche Verankerung eines spezifischen Persönlichkeitsidentitätsrechts für KI-Nutzung

Eigenständiges Schutzrecht von Werkausführungen und Inszenierungen

Gesetzliche Verankerung eines spezifischen Künstler-Persönlichkeitsidentitätsrechts für KI-Nutzung.

Objektive Haftung für Plattformen und KI-Anbieter

Verschuldensunabhängige Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bei Deepfake-Verletzungen.

Transparenzpflichten für KI-generierte Inhalte

Verpflichtende, dauerhafte Kennzeichnung synthetischer Bilder, Stimmen und Videos.

Verstärkte Löschungs- und Gegendarstellungsansprüche

Schnellere und effektivere Verfahren zur Löschung und Berichtigung von KI-Inhalten.

55 Sommer, 90 Prozent der Deutschen verlangen klare KI-Kennzeichnung, 12. Dezember 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://meedia.de/news/beitrag/18348-90-prozent-der-deutschen-verlangen-klare-ki-kennzeichnung.html> vom 29.04.2025.

56 Bydner, Eine Studie veranschaulicht, wie Verbraucher mit KI-generiertem Content im Vergleich zu von Menschen erstellten Inhalten interagieren, 3. April 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.bydner.com/de/presse-medien/ki-vs-menschgemachter-content-studie> vom 29.04.2025.

FILMWIRTSCHAFT

In der Filmbranche verschärft sich der Interessenkonflikt zwischen Produzenten und Filmschaffenden bereits erheblich, insbesondere durch die zunehmende Nutzung KI-generierter Schauspielnachbildungen („Deep Fakes“ und Cloning). Während Produzenten auf Basis von § 89 Abs. 2 UrhG weitreichende Verwertungsrechte erhalten, bleiben sämtliche Persönlichkeitsrechte der Filmschaffenden ungeschützt.

Deepfake-Technologien ermöglichen es, Schauspieler:innen ohne neue Mitwirkung in nachgelagerten Märkten (z. B. Serien, internationale Bearbeitungen) zu verwerten – ohne Kontrolle oder Vergütung der betroffenen Personen.

Diese Entwicklung macht deutlich: Der Schutz des eigenen Bildes und der eigenen Leistung muss in der Filmwirtschaft dringend durch spezifische Regelungen im Persönlichkeitsrecht und im Vertragsrecht ergänzt werden, damit nicht nur in Branchen mit starken Gewerkschaftsvertretungen und Tarifregelungen Schutz für Betroffene verfügbar ist.

Andernfalls droht eine weitgehende Entrechtung der Filmschaffenden in Bezug auf ihre digitale Identität. Im Oktober 2024 erzielten die Schauspielergewerkschaft BFFS, ver.di und die Produzentenallianz nach intensiven Verhandlungen eine Einigung über neue Tarifverträge für Filmschaffende.⁵⁷ Ein bedeutender Fortschritt ist der Abschluss eines KI-Tarifvertrags, der erstmals den Einsatz generativer KI in Filmproduktionen regelt.⁵⁸ Dieser Vertrag, der am 1. März 2025 in Kraft tritt, sieht vor, dass Schauspieler:innen ausdrücklich zustimmen müssen, bevor digitale Nachbildungen ihrer Person oder Stimme erstellt und verwendet werden dürfen, ebenso die Festlegung von Entgelten für den Einsatz digitaler Doppelgänger, basierend

auf sogenannten „fiktiven Drehtagen“, die den Aufwand der digitalen Reproduktion widerspiegeln. Diese tariflichen Neuerungen markieren einen wichtigen Schritt zur Anpassung der Arbeitsbedingungen in der Filmbranche an die Herausforderungen der digitalen Transformation und den Einsatz von KI-Technologien, allerdings gibt es auch dort Ausnahmen („jünger/älter-machen“), die überwacht und überprüft werden müssen, um Fehlentwicklungen zu verhindern. Schutzmechanismen für Filmurheber bleiben dagegen weitgehend ungeregelt. Die Übertragungsvermutung nach § 89 Abs. 2 UrhG verhindert – s.o. – wirksame und praktikable Ordnungen.

BUCHMARKT – TEXTERSTELLUNG UND ÜBERSETZUNG

Auch im Buchmarkt zeigen sich gravierende Auswirkungen generativer KI-Systeme auf die Struktur kreativer Berufe. Automatische Texterstellung und Übersetzung führen zu einer Schwemme unsorgfältiger Inhalte, wie am Beispiel schlechter KI-generierter Pilzratgeber auf Amazon sichtbar wird.⁵⁹ Die Qualität und Verlässlichkeit von Büchern – insbesondere bei Sachpublikationen – beruht traditionell auf menschlicher Autorschaft und sorgfältiger Prüfung. Verpflichtende Normen wie Art. 7 und 8 der jeweiligen Landespressegesetze betonen diese Verantwortung ausdrücklich. Wenn KI-Texte ohne klare Urheberzuordnung verbreitet werden, ja sogar den Markt überschwemmen, wird diese Verlässlichkeit systematisch untergraben.

Gleichzeitig verändert sich die Berufswelt der Übersetzer:innen dramatisch. Vergütungen sinken durch den Druck, nur noch untergeordnete „Post-editing“-Aufträge annehmen zu müssen, Qualität und kulturelle Vielfalt von Übersetzungen nehmen ab, weil KI-Übersetzungen den Markt übernehmen, und viele junge Übersetzer:innen kehren dem Beruf den Rücken. Die Folge ist ein schleichender Verlust kultureller Infrastruktur und Verflachung der Inhalte.⁶⁰

57 BFFS, Pressemitteilung vom 14. Oktober 2024, elektronisch veröffentlicht unter: [https://filmunion.verdi.de/tarife/++co++6b914d78-c433-11ee-9d47-035af039928f](https://www.bffs.de/2024/10/14/peressemittteilung-bffs/ vom 29.04.2025 / Verdi, Tarifinfo: Tarifverhandlungen für Filmproduktionen – fünfte Verhandlungsrunde mit Fortschritten bei Vier-Tage-Woche, Altersvorsorge und KI-Einsatz, 5. Februar 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <a href=) vom 29.04.2025.

58 KNA Mediendienst, Filmproduzenten und Gewerkschaften einigen sich auf KI-Tarifvertrag, 10. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: [https://the-spot-mediafilm.com/news/kinonews/das-regelt-der-ki-tarifvertrag-fuer-die-filmbranche/](https://mediendienst.kna.de/250210-89-00071.html vom 29.04.2025 / Mensch, Das regelt der KI-Tarifvertrag für die Filmbranche, 10. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <a href=) vom 29.04.2025.

59 Vogt, Experiment zu KI-Büchern auf Amazon, 27. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: [https://www.boersenblatt.net/news/menschen-kaufen-den-text-schrott-ungesehen-363055](https://www.boersenblatt.net/news/menschen-kaufen-den-text-schrott-ungesehen-363055 vom 29.04.2025.) vom 29.04.2025.

60 VdÜ, A*ds, IGÜ, Offener Brief zur KI-Verordnung vom 26. Februar 2024, elektronisch veröffentlicht unter: [https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/9174/wahl-pruefsteine_vdu_2025.pdf](https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/9174/wahl-pruefsteine_vdu_2025.pdf vom 29.04.2025.) vom 29.04.2025. „Vereinzelte erhoffen sich Verlage, durch von Maschinen (KI) angefertigte Übersetzungen Kosten zu sparen. Menschliche Übersetzer:innen sollen dann mit einer Vorgabe künstlerisch-kreativ arbeiten. Das ist eine erhebliche Einschränkung der künstlerischen Freiheit. Das Honorar für eine solche Arbeit ist noch niedriger als für herkömmliche Übersetzungen. Die Folge: Übersetzungen werden schlechter und Übersetzer:innen verarmen komplett.“

Wenn kreative Fachkräfte aus wirtschaftlichen Gründen ausscheiden, verliert die Gesellschaft langfristig Qualität, Vielfalt und Innovationskraft im Buchmarkt, deswegen müssen gezahlte Vergütungen angemessen sein, aber auch Rentenansprüche für Übersetzerberufe überdacht und ggf. bezuschusst werden.

FOTOGRAFIE

Insbesondere bei dokumentarischer Fotografie im journalistischen Bereich ist die Frage der Kennzeichnung besonders eklatant. Fotografie (oder sogar alles was wir sehen) wird bislang in der Regel als wahr interpretiert. Für die Zukunft stellt sich die Frage, wie wir alle damit umgehen, dass KI-generierte Bilder nicht mehr von authentischen Fotografien zu unterscheiden sind. Halten wir die KI-Bilder für wahr, auch wenn völlig unklar ist, ob sie das sind oder verliert die Fotografie ihren Status als Nachweis für Geschehnisse? Beides wäre für unsere Gesellschaft fatal. Ein weiteres Problem könnten nicht mehr erreichbare Schönheitsideale sein, die von KI-generierten oder KI-optimierten Bildern vorgegeben werden. In Bezug auf Fake-Bilder wäre eine Kennzeichnungspflicht besonders in Sozialen Medien sehr wichtig.

5. Regulierungsbedarf außerhalb des Urheberrechts

a) Wettbewerbsrechtliche Dimensionen: Verbandsklagemöglichkeit durch Urheberorganisationen

Zwar sind im Zuge der Urheberrechtsreform begrüßenswerte Schritte wie die Einführung erweiterter Transparenzpflichten und die Direktvergütung durch Plattformen erfolgt, doch ist die eigentliche strukturelle Schwäche geblieben: Urheber:innen und Künstler:innen stehen Verwertern wie Verlagen, Sendern oder großen Plattformen regelmäßig nicht auf Augenhöhe gegenüber. Es mangelt weiterhin an Instrumenten, die ihnen eine tatsächliche Durchsetzung ihrer Rechte ermöglichen würden.

Trotz der Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie im Oktober 2023 fehlt es in Deutschland weiterhin an einem effektiven kollektiven Rechtsschutz für Urheber:innen und Künstler:innen. Nach wie vor stehen anerkannten Urhebervereinigungen keine umfassenden Verbandsklagemöglichkeiten zur Verfügung, um etwa die angemessene Vergütung nach §§ 32 ff. UrhG wirksam durchzusetzen – ein Missstand, der bereits seit Längerem als Ausdruck der unzureichenden Durchsetzungsmechanismen im Urheberrecht kritisiert wird.⁶¹

Ein weit gefasstes Verbandsklagerecht, ergänzt durch ein verbindliches Verfahren zur Aufstellung und Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln, könnte hier jedoch eine entscheidende Lücke schließen.

Auch § 36b UrhG, der ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln schafft, bleibt in seiner Reichweite beschränkt und erfüllt nicht die Anforderungen eines echten kollektiven Rechtsschutzinstruments im Sinne des Unterlassungsklagengesetzes. Darüber hinaus sind Verwertungsgesellschaften in der derzeitigen Rechtslage nicht in der Lage, eigenständig über die finanzielle Unterstützung von Klagen zu entscheiden, selbst wenn diese im Interesse der von ihnen vertretenen Urheber liegen.⁶² Diese fehlende Handlungsautonomie ist besonders bedauerlich, wenn – wie häufig – innerhalb der Mitgliedschaft Konsens über die Notwendigkeit einer Klage besteht.

Die Notwendigkeit eines echten kollektiven Rechtsschutzes zeigt sich besonders deutlich im Kontext von KI. Beim Training von KI-Modellen mit urheberrechtlich geschützten Inhalten entstehen potenziell millionenfache Rechtsverletzungen, deren individuelle Verfolgung für Urheber praktisch unmöglich ist. Ein kollektives Vorgehen durch Verwertungsgesellschaften oder anerkannte Urhebervereinigungen wäre hier nicht nur sachgerecht, sondern dringend erforderlich, um systematische Eingriffe in Urheberrechte zu unterbinden und ein faires Vergütungssystem zu gewährleisten. Während im französischen Recht kollektive Klagen durch Verbände und Verwertungsgesellschaften längst möglich sind – entweder auf Grundlage gesetzlicher Ermächtigung (vgl. Art. L. 321-1 CPI) oder bei inhaltlicher Nähe zwischen Verbandszweck und Klagegegenstand –, bleibt Deutschland deutlich hinter diesem Standard zurück. In Anbetracht der durch KI-Technologie verschärften Risiken und der bestehenden strukturellen Schwäche des Urhebervertragsrechts ist es höchste Zeit, anerkannten Urhebervereinigungen und Verwertungsgesellschaften ein echtes, gesetzlich verankertes Verbandsklagerecht einzuräumen.

b) Missbrauch marktbeherrschender Stellungen (Kartellrecht)

Die zunehmende Konzentration von Marktmacht bei großen digitalen Plattformen stellt eine Herausforderung für den fairen Wettbewerb dar. Martin Andrée betont in Buch „Big Tech muss weg“ (2023) die Notwendigkeit offener Standards und Interoperabilität, um den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen zu verhindern. Darin fordert er:

- **Verbot der Diskriminierung von Outlinks:** Plattformen dürfen externe Links nicht benachteiligen oder blockieren, um den freien Informationsfluss zu gewährleisten.⁶³
- **Ermöglichung des Plattformwechsels:** Nutzer:innen müssen die Möglichkeit haben, ihre Daten einfach und vollständig zu anderen Diensten zu übertragen, um Lock-in-Effekte zu vermeiden.

61 VdÜ, Wahlprüfsteine des Verbands deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke, 23. Dezember 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/9174/wahlpruefsteine_vdu_2025.pdf vom 29.04.2025; „Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie im Oktober 2023 hat die Einschätzung von Rechtswissenschaftlerin Caroline Meller-Hannich leider nach wie vor Gültigkeit, nämlich »dass der deutsche Gesetzgeber sich zwar mehrfach zu einer auch sozialen Funktion des Urheberrechts bekannt hat, es aber bisher unterließ, den Kreativen hinreichend effektive rechtliche Instrumentarien zur Durchsetzung ihrer Rechte an die Hand zu geben.«“

62 Vorlagefragen im Fall EuGH, IId Rs. C-840/24 – VG WORT; EuGH, Urteil v. 11.07.2023, Rs. C-521/11 – Amazon v Austro-Mechana.

63 Biller, «Wir werden lebenslanglich gefangen genommen», 14.04.2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.tageins.at/interview-martin-andree-big-tech-journalismus-emil-biller/> vom 29.04.2025; Lobigs, Neuberger, Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen, Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, Band 51, 2018, elektronisch veröffentlicht unter: https://www.kek-online.de/fileadmin/user_upload/KEK/Publikationen/Gutachten/Meinungsmacht_im_Internet_ALM51_web_2018.pdf Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen vom 29.04.2025.

- **Förderung offener Standards:** Die Einführung und Unterstützung offener technischer Standards soll die Interoperabilität zwischen verschiedenen Plattformen sicherstellen.

Wo bei der Plattformmarktmacht-Regulierung angesetzt werden muss – nationale und europäische Ebene

NATIONAL

→ **GWB (§ 19a GWB ergänzen):** Diskriminierung von Outlinks ausdrücklich als Missbrauchstatbestand erfassen. Plattformwechsel durch technische Interoperabilität erleichtern.

→ **TTDSG anpassen:** Stärkere Verpflichtung zur einfachen Datenportabilität bei Plattformwechseln.

→ **Ergänzungen im NetzDG:** Transparenzpflichten für algorithmische Steuerung von Inhalten und Links.

EUROPÄISCH

→ **Konsequente Durchsetzung und Erweiterung des DMA:** Verbindliche Regeln zur Nichtdiskriminierung von Outlinks (Art. 5 Abs. 4 DMA). Stärkung der praktischen Umsetzbarkeit der Datenportabilität (Art. 6 Abs. 9 DMA).

→ **Ergänzungen im Rahmen des DSA:** Transparenz über algorithmische Empfehlungslogiken und KI-generierte Inhalte.

Maßnahmen erfordern eine Anpassung des bestehenden Kartellrechts, insbesondere im Hinblick auf die Definition und Regulierung marktbeherrschender Stellungen im digitalen Raum.

c) Plattformhaftung

Die Verbreitung von Fakebüchern – automatisch erstellten oder KI-generierten Werken ohne nachvollziehbare Autorschaft – auf Plattformen wie Amazon zeigt deutlich, dass die bestehenden Haftungsregelungen nicht ausreichen, um Verbraucher:innen zu schützen und den Wert menschlicher Kreativität zu sichern. Die Brisanz der Thematik ist auch in der Tagespresse bereits angekommen.⁶⁴

Nach derzeitiger Rechtslage (insbesondere § 7 TMG und Art. 6 DSA) haften Plattformen in der EU nur ein-

geschränkt für Inhalte Dritter, solange sie keine Kenntnis von Rechtsverstößen haben. Diese Struktur stammt aus einer Zeit, in der Plattformen primär passive Vermittler waren. Nicht nur im Fall von Fakebüchern agieren Plattformen heute jedoch vielfach als aktive Marktakteure: Sie gestalten die Präsentation der Inhalte, bestimmen wesentliche Aspekte der Vermarktung (Ranking, Sichtbarkeit, Empfehlungen), und profitieren unmittelbar finanziell von den Verkäufen. Trotzdem sind Plattformen aktuell nicht verpflichtet, systematisch zu prüfen, ob die angebotenen Werke echte Urheber:innen benennen, gültige Verlags- oder Lizenzinformationen enthalten, oder grundlegende Qualitätsstandards erfüllen. Diese Lücke führt zu einer Flut irreführender, qualitativ minderwertiger Inhalte, die nicht nur Verbraucher:innen täuschen, sondern auch die Glaubwürdigkeit des Buchmarktes insgesamt beschädigen. Das Gesagte gilt nicht nur bei Fakebüchern, sondern auch bei normalen User-Inhalten und bei der Anzeige von journalistischen Inhalten. Plattformen profitieren von Werbeeinnahmen neben journalistischen Inhalten, die sie nicht produziert haben, obwohl ihre Algorithmen die Inhalte an Endnutzer verbreiten.

Dass Plattformen nur Inhalte vermitteln, stimmt auch für den journalistischen Bereich nicht mehr, da sie die Inhalte über Algorithmen kuratieren – also eine Vorauswahl treffen – das ursprüngliche Plattformprivileg kann vor diesem Hintergrund nicht mehr gerechtfertigt werden.

Eine Anpassung der Haftungsregeln wäre erforderlich, die:

- die Haftung von Plattformen bei Urheberrechtsverletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Täuschung festlegt,
- bei systemischer Förderung solcher Inhalte (z. B. algorithmische Empfehlung von Fakebüchern) eine weitergehende Haftung vorsieht,
- und klare Prüf- und Transparenzpflichten für Anbieter von Inhalten einführt.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht darf nicht vergessen werden, dass Anbieter wie Microsoft, Adobe u.v.a.m. jeden Text, jede Gestaltung, jede Äußerung ihrer Nutzer und Kunden zum Training eigener oder fremder KI-Anwendungen verwenden. Dies bedeutet faktisch das Ende der Privatsphäre. Derzeit fehlen Verpflichtungen der KI-Anbieter zu Transparenz, ebenso Verbotsrechte und Haftungsmaßnahmen, ebenso wie technische Verhinde-

⁶⁴ Knödler, Wer hat das geschrieben?, SZ vom 4.6.2025, Münchner Stadtausgabe.

lungsmöglichkeiten, die geeignet wären, das Ausmaß der Auflösung der Privatsphäre aufzuhalten und in die Schranken zu weisen.

d) Strafrechtliche Aspekte: Sanktionen für illegale KI-Nutzungen

Die Verwendung von KI zur Erstellung von Deepfakes oder sonstigen täuschend echten Bild- und Toninhalten kann nach geltendem Recht bereits strafbar sein – allerdings bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen bislang punktuell und wenig auf KI-spezifische Phänomene zugeschnitten.⁶⁵ Wichtige Normen im Nebenstrafrecht sind insbesondere:

- § 33 Abs. 1 KunstUrhG: Strafbarkeit, wenn ein Bildnis entgegen §§ 22, 23 KunstUrhG verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Nach dem subjektiven Bildnisbegriff genügt bereits die Erkennbarkeit einer realen Person – KI-generierte Deepfakes, die reale Personen darstellen, fallen daher regelmäßig unter diesen Schutz.
- §§ 106, 108 UrhG: Strafbarkeit wegen unbefugter Vervielfältigung, Bearbeitung oder öffentlicher Wiedergabe geschützter Lichtbilder oder Filmwerke. Bei der Verwendung fremder Bildmaterialien (z. B. Fotos, Filme) für Deepfakes liegt regelmäßig eine Bearbeitung i.S.d. §§ 3, 23 UrhG vor. Auch das Hochladen und Verbreiten solcher Deepfakes über soziale Netzwerke stellt eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG) dar.

§ 106 Abs. 1 UrhG sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für unbefugte Vervielfältigung/Bearbeitung vor, § 108 Nr. 3 und Nr. 7 UrhG: Strafbarkeit für die unbefugte Verwertung von Bild- oder Tonträgern.

Obwohl die Rechtsgrundlagen bestehen, gibt es nur geringes Verfolgungsinteresse seitens der ursprünglichen Urheber:innen (z. B. Fotografen), da bei Deepfakes primär die betroffene Person und nicht der Rechteinhaber im Vordergrund steht. Zudem ist die Beweisführung komplex, Prozesse sind aufwändig, insbesondere bei international agierenden Plattformen und anonymen Nutzern. Es fehlen spezifische Strafnormen für KI-generierte Identitätsfälschungen, die über das klassische Urheberrecht hinausgehen.

Welche strafrechtlichen Lücken bleiben trotz bestehender Gesetze?

→ **Kein umfassender Schutz gegen KI-generierte Identitätsfälschungen:** Bisherige Normen fokussieren auf Bildnis-schutz oder Urheberrechte, nicht auf die eigenständige Verletzung der digitalen Identität.

→ **Schwierigkeiten bei internationaler Rechtsdurchsetzung** KI-generierte Deepfakes werden oft grenzüberschreitend verbreitet – nationale Strafvorschriften greifen hier nur begrenzt.

→ **Geringe praktische Effektivität:** Verfolgung setzt oft individuelle Anzeige und hohes eigenes Verfolgungsinteresse voraus, was gerade bei betroffenen Privatpersonen selten gegeben ist.

→ **Keine spezifischen Strafverschärfungen für manipulierte Inhalte:** Täuschende oder schädigende KI-Inhalte werden rechtlich nicht strenger behandelt als klassische Fälschungen – obwohl ihr Verbreitungsrisiko deutlich höher ist.

e) Datenschutz

Die bestehenden Datenschutzregelungen, insbesondere die DSGVO bieten wichtige Schutzmechanismen gegen die unerlaubte Verarbeitung personenbezogener Daten. Dennoch zeigen sich im Kontext generativer KI erhebliche Lücken:

- **Unzureichender Schutz bei „anonymisierten“ Trainingsdaten:** Viele KI-Provider berufen sich auf angebliche Anonymisierung. In Wirklichkeit bleibt bei vielen Trainingssets (z. B. Bilder, Texte, Stimmproben) die Möglichkeit der Wiedererkennung erhalten – der Personenbezug wird durch KI-Analyse sogar wiederherstellbar.
- **Fehlende spezifische Regeln für synthetische Inhalte:** Die DSGVO schützt personenbezogene Daten, aber nicht KI-generierte Deepfakes oder „synthetische“ Persönlichkeitsprofile, die täuschend echte Bilder, Stimmen oder Identitäten nachahmen.⁶⁶
- **Lücken bei der Einwilligung und Information:** Die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung (Art. 6, 7 DSGVO) sind im Bereich KI-Training praktisch kaum erfüllbar, weil Betroffene regelmäßig nicht wissen, ob und in welcher Form ihre Werke oder Daten in KI-Systemen verarbeitet werden.

⁶⁵ Kumkar, Rapp, ZfDR 2022, S. 210.

⁶⁶ Ellenberg, RdI 2024, S. 600.

- Viele KI-Provider sitzen außerhalb der EU – die effektive Durchsetzung von Betroffenenrechten gestaltet sich dadurch extrem schwierig, trotz der extraterritorialen Wirkung der DSGVO (Art. 3 Abs. 2 DSGVO).

Um personenbezogene Daten und Identitäten im KI-Zeitalter wirksam zu schützen, braucht es spezifische Ergänzungen der Datenschutzregelungen, klare Regeln für die Nutzung personenbezogener Inhalte im KI-Training, Schutz der „synthetischen Identität“ als neue Datenschutzkategorie, und effektivere Mechanismen für die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung.

BRANCHENBEISPIELE

JOURNALISMUS UND POLITIKWERBUNG – KI-GENERIERTE TESTIMONIALS, IRREFÜHRUNGS-GEFAHR UND FALSCHDARSTELLUNGEN

Im Bundestagswahlkampf 2025 setzte die AfD verstärkt auf den Einsatz generativer KI, um ihre politischen Botschaften zu verbreiten. Dabei kamen KI-generierte Bilder, Videos und Texte zum Einsatz, die täuschend echt wirkten und gezielt Emotionen ansprachen.⁶⁷

- **KI-generierte Wahlwerbespots:** Die AfD Brandenburg veröffentlichte ein vollständig KI-generiertes Video, in dem Politiker wie Robert Habeck und Karl Lauterbach in diffamierender Weise dargestellt wurden. Das Video zeigte unter anderem Lauterbach in Handschellen und Habeck als Müllsammler. Zudem wurden Migranten pauschal als Kriminelle dargestellt. Das Video löste breite Kritik aus und wurde von der Kommission für Jugendmedienschutz wegen entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte beanstandet.
- **Fake-Profile in sozialen Medien:** Es tauchten zahlreiche Profile auf Plattformen wie Instagram und X auf, die vermeintlich junge Frauen zeigten, die sich positiv zur AfD äußerten.⁶⁸ Diese Profile waren KI-generiert und sollten authentische Unterstützung für die Partei suggerieren. Eine Kennzeichnung als KI-generiert erfolgte nicht, was die Gefahr von Irreführung und Desinformation erhöht.
- **Einsatz von KI-generierten Memes und Songs:** In den Landtagswahlkämpfen 2024 nutzte die AfD KI-generierte Memes und Songs, die rechtsextreme Narrative wie „Remigration“ propagierten. Diese Inhalte wurden über soziale Medien verbreitet und sollten insbesondere jüngere Zielgruppen ansprechen. Die Otto Brenner Stiftung analysierte diese Entwicklungen und warnte vor den Auswirkungen auf die demokratische Meinungsbildung.⁶⁹

Diese Beispiele verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Regulierung von KI-generierten Inhalten in der politischen Kommunikation. Insbesondere fehlt es an verbindlichen Kennzeichnungspflichten für KI-generierte Inhalte, was die Gefahr von Desinformation und Manipulation erhöht. Zudem sind bestehende gesetzliche Regelungen oft nicht ausreichend, um gegen solche Praktiken effektiv vorzugehen.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER RUNDFUNK

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) besteht derzeit keine Möglichkeit für Urheber:innen, ein Opt-Out hinsichtlich der Nutzung ihrer Inhalte für TDM zu erklären. Dies liegt, wie bereits ausgeführt, an den besonderen Bestimmungen für Film im deutschen Urheberrecht (§§ 89 ff. UrhG), die sämtliche Rechte, dem Produzenten und in der Folge den Auftraggebern zuweisen. Die Konsequenz ist, dass Inhalte, in deren Produktion öffentliche Mittel flossen, von KI-Systemen genutzt werden, ohne dass die Urheber:innen Einfluss darauf haben. Die Diskussion um die Reform des Medienstaatsvertrags (MStV) zeigt, dass der Gesetzgeber gefordert ist, klare Regelungen zu schaffen, die den Umgang mit KI im ÖRR adressieren. Dies umfasst sowohl die Frage der Nutzung von Inhalten für KI-Trainings als auch die Verantwortung des ÖRR bei der Verbreitung von KI-generierten Inhalten.⁷⁰

Zudem wird die Rolle des ÖRR als vertrauenswürdige Informationsquelle betont, insbesondere in Zeiten, in denen KI-generierte Desinformation zunimmt. Eine klare Regulierung und Transparenz im Umgang mit KI sind daher essenziell, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhalten.

Dabei kann es aber nicht sein, dass zentrale urheberrechtliche Grundsätze zum Schutz der betroffenen Urheber ignoriert, missachtet und hinten angestellt werden. Eine neue Regulierung muss die zentralen und gesetzlich vorgesehenen Rechte der Urheber:innen und Künstler:innen im audiovisuellen Bereich auf Transparenz, Einwilligung und Vergütung genauso berücksichtigen, wie die aller anderen und darf diese schon wegen des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots nicht ohne zwingende Gründe schlechter behandeln.

67 Zielesinski, KI-Generierte Wahlwerbung, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100586892/bundestagswahl-afd-spot-mit-ki-erzeugt-robert-habeck-als-muellensammler.html vom 29.04.2025 / Welt, KI-Bilder, 29.01.2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article255271072/KI-Bilder-Lauterbach-in-Handschellen-Habeck-als-Muellensammler-AfD-Video-sorgt-fuer-Kritik.html> vom 29.04.2025.

68 Reveland, Rechts, weiblich, Fake, 5. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/rechte-ki-influencer-100.html vom 29.04.2025.

69 Otto Brenner Stiftung, Pressemitteilung vom 18. November 2024, elektronisch veröffentlicht unter: www.otto-brenner-stiftung.de/sie-moechten/presseinfos-abrufen/detail/news/social-media-partei-afd-analyse-ihrer-digitalen-landtagswahlkaempfe-2024/news-a/show/news-c/NewsItem/ vom 29.04.2025.

70 Medientage München, Herausfordernde Regulierungsfragen, Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz zu Rundfunkthemen Künstliche Intelligenz. Welche Regeln gelten für die Medien?, elektronisch veröffentlicht unter: <https://medientage.de/herausfordernde-regulierungsfragen/> vom 29.04.2025 / DZV.NRW, Stellungnahme des Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verbandes NRW e.V. zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom 26. September 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/ReformStV_Stellungnahmen_Verlage/DZVNRW_Stellungnahme_MStV_Diskussionsentwurf_10_2024.pdf vom 29.04.2025.

SÄULE 2

Der AI Act und das AI Office – Umsetzung und Herausforderungen



SÄULE 2. Der AI Act und das AI Office – Umsetzung und Herausforderungen

Rolle des AI Office

Das AI Office, angesiedelt bei der Generaldirektion CNECT, ist die zentrale Behörde zur Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben des AI Act, es hat unter anderem die Aufgabe der Überwachung der Umsetzung der Transparenzpflichten, inklusive der Bereitstellung einer ausreichend detaillierten Zusammenfassung der Trainingsdaten, die Koordinierung gemeinsamer Untersuchungen bei Verdacht auf systemische Risiken durch KI-Modelle, die Entwicklung und Überwachung von freiwilligen Verhaltenskodizes, etwa zu Kennzeichnungspflichten für KI-generierte Inhalte.

Wichtig für Urheber:innen und Künstler:innen ist, dass das AI Office Korrekturmaßnahmen verlangen, Sanktionen anstoßen und bei anhaltenden Verstößen Modelle einschränken, zurückrufen oder vom Markt nehmen kann.

Code of Practice und Partizipation der Rechteinhaber

Trotz intensiver Beteiligung der Initiative Urheberrecht und zahlreicher weiterer Urheber- und Künstlerverbände wurden im Konsultationsverfahren zum dritten Entwurf des General-Purpose AI Code of Practice wesentliche Anliegen der Rechteinhaber:innen ignoriert.⁷¹ In ihrer letzten Stellungnahme vom 28. März 2025 kritisierte die Initiative scharf, dass die Transparenzverpflichtungen für das Training generativer KI-Modelle unzureichend geregelt sind: Es fehlt an einer verpflichtenden Offenlegung der verwendeten Inhalte, der Quellen und der rechtlichen Grundlagen der Datennutzung, die auch zum Schutz der Verbraucher über rein urheberrechtliche Belange hinausgehen müsste. Die endgültige Fassung des ersten Code of Practice wird im Abschlussplenium vorgestellt und sollte im Frühsommer 2025 veröffentlicht werden.

Nach Äußerungen der Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission, Henna Virkkunen, dass derzeit eine Verschiebung der Umsetzungsfristen des AI Act erwogen werde, erscheint wahrscheinlich, dass dies auch die Veröffentlichung des Copyright Template und des Code of Practice beeinflussen könnte.⁷² Das AI Office und das AI Board bewerten den Code of Practice und veröffentlichen die Bewertung. Die Kommission kann den Code of Practice per Durchführungsrechtsakt genehmigen.⁷³

Besonders problematisch ist die fehlende Durchsetzbarkeit gegenüber sogenannten „Fine-Tuning“-Anbietern, die angepasste Modelle auf den Markt bringen, ohne volle Transparenz über Trainingsdaten herstellen zu müssen. Der Entwurf räumt auch durch weitere Ausnahmen für KMU wirtschaftlichen Interessen der KI-Industrie Vorrang ein und relativiert Verbote und Verpflichtungen bestehenden Urheberrechts, wie zum Beispiel bei der Beachtung des Crawling-Verbots auf Piraterieseiten, welche nur freiwillig erfolgen muss.⁷⁴

Die Verbände kritisieren überdies die überhastete, intransparente Gestaltung der Konsultation selbst, die eine ernsthafte Berücksichtigung der Interessen kreativer Berufe faktisch verhindert hat. Auf Plattformen wie LinkedIn schlug diese Kritik weite Wellen und wird in der Wissenschaft⁷⁵ und von zahlreichen Berufs- und Branchenorganisationen öffentlich unterstützt.

Die Evaluierung durch die Kommission steht noch aus, ebenso werden Signale der KI Provider abgewartet, ob der Code of Practice so unterzeichnet werden könne.

Auch nach Abschluss des formellen Stakeholder-Verfahrens bleibt es entscheidend, die praktische Umsetzung und die Interpretationsspielräume des Codes und Templates aktiv mitzugestalten, evt. sogar noch zu verhindern, dass der Code vom Rat angenommen wird. Die Initiative Urheberrecht wird diese Handlungsperspektiven nutzen.

71 Der aktuelle 3. Entwurf ist hier verfügbar: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/third-draft-general-purpose-ai-code-practice-published-written-independent-experts>.

72 <https://www.politico.eu/article/eu-could-postpone-parts-of-ai-rulebook-tech-chief-says/>, veröffentlicht am 10.06.2025.

73 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/ai-code-practice#timeline>.

74 Beitrag der Initiative Urheberrecht zum dritten Entwurf des General-Purpose AI Code of Practice, eingereicht am 28. März 2025 im Rahmen der EU-Konsultation. Warso, Gahntz, Keller, A proposal for implementing the AI Act's training data transparency requirement for GPAI, 13. Juni 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://openfuture.eu/wp-content/uploads/2024/06/240618AIAtransparency_template_requirements-2.pdf vom 29.04.2025.

75 Kowala, IIC 55, S. 1616.

Handlungsperspektiven der Initiative Urheberrecht nach Abschluss des Stakeholder-Verfahrens (Code of Practice / Copyright Template)

Öffentliche Positionierung und Medienarbeit

- Veröffentlichung von Pressemitteilungen, Artikeln und offenen Briefen
- Nutzung von Fachmedien und Plattformen wie LinkedIn zur Sichtbarkeit der Forderungen

Direkte Kommunikation mit Entscheidungsträgern

- Kontaktaufnahme mit Europäischer Kommission und Mitgliedern des Europäischen Parlaments und nationalen Ministerien
- Gezielte Stellungnahmen

Beteiligung an nachgelagerten Prozessen

- Teilnahme an Workshops und Expertengruppen zur praktischen Implementierung

- Einflussnahme auf Auslegung und Handhabung der neuen Verpflichtungen

Aufbau von Allianzen

- Enge Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Kreativverbänden
- Gemeinsame Positionierungen gegenüber EU-Institutionen und der Öffentlichkeit

Monitoring und Analyse

- Beobachtung der Umsetzung von Code of Practice und Copyright Template (Klagemöglichkeiten?)
- Sammeln von Praxisbeispielen für zukünftige politische Initiativen und Rechtsanpassungen

Maschinenlesbarkeit von Opt-Out Erklärungen

Ein zentrales Handlungsfeld der Initiative Urheberrecht ist es, die Nutzung wirksamer Opt-Out-Erklärungen im Kontext des KI-Trainings zu fördern – sowohl technisch als auch organisatorisch. Wie bereits dargestellt, ist das größte Problem für die Mitgliedsorganisationen der Initiative Urheberrecht, dass der Mechanismus immer dann versagt, wenn Betroffene nicht über die Verwaltungsrechte für die Webseite verfügen, auf der ihre Werke angezeigt werden, da sie die Opt-Out-Funktion nicht selbst hinzufügen können.⁷⁶ Hinzu kommt, dass Opt-Out-Erklärungen derzeit oft von den Anbietern ignoriert werden.

Um sicherzustellen, dass Urheber:innen ihre Rechte praktisch ausüben können, sind drei strategische Schritte erforderlich:

- **Standardisierung der maschinenlesbaren Opt-Out-Formate.** Einheitliche, branchenübergreifende technische Standards müssen definiert und etabliert werden. Dies könnte auf bestehenden Ansätzen aufbauen, etwa den Metadatenstandards von C2PA (Coalition for Content Provenance and Authenticity), Identifiern wie ISWC, ISCC oder speziellen Dateiattributen. Ziel ist ein klarer europäischer Industriestandard, der von Plattfor-

men und KI-Providern verpflichtend anerkannt werden muss.⁷⁷ Dazu gehört auch, dass verbindlich geklärt werden muss, ob Rechteinhaber:innen in natürlicher Sprache (z.B. in AGB oder im Impressum von Druckerzeugnissen in .pdf-Format) anerkannt werden müssen.⁷⁸

- **Förderung der praktischen Umsetzung durch Tools und Dienste** durch die Entwicklung leicht anwendbarer Softwarelösungen und Plug-ins, die Urheber:innen und Künstler:innen (nicht nur Rechteinhaber:innen!) ermöglichen, ihre Werke mit Opt-Out-Signaturen zu versehen (z. B. ähnliche Ansätze wie das BFF-Projekt Liccium). Aufbau eines zentralen „Opt-Out-Registers“, in dem Rechteinhaber:innen pauschal Opt-Out-Erklärungen für ihre Werke hinterlegen können.
- **Politische Durchsetzung und Verpflichtung der KI-Provider.** Diese müssen gezwungen werden zur Beachtung maschinenlesbarer Opt-Out-Erklärungen durch Gesetzgebung auf EU- und nationaler Ebene (z. B. in Ergänzung zur DSM-Richtlinie oder als Bestandteil eines neuen Rechtsrahmens im KI-Bereich). Schaffung effektiver Sanktionen bei Missachtung solcher Erklärungen, um die praktische Wirksamkeit sicherzustellen.

Nur durch eine Kombination aus technischen Standards, breiter Verfügbarkeit praktischer Werkzeuge und

76 Marcelin, Cassetti, Europäisches Parlament - At a Glance, 23. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA\(2025\)769585](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA(2025)769585) vom 28.04.2025.

77 Bensamoun, Ferreira, Report Task Force on the implementation of the European regulation establishing harmonized rules on artificial intelligence, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.vie-publique.fr/rapport/296595-ministere-de-la-culture-reglement-europeen-regles-harmonisees-sur-l-ia>, S. 12.

78 Quintais, Generative AI, copyright and the AI Act, Computer Law & Security Review, Band 56, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2025.106107>, S. 8.

gesetzgeberischer Flankierung kann das Recht auf Opt-Out tatsächlich wirksam und durchsetzbar gemacht werden.

Die Initiative Urheberrecht sollte diese drei Ebenen gezielt verfolgen und zusammenführen.

Transparenzanforderungen versus Geschäftsgeheimnisse der Anbieter

Mit dem AI Act hat die EU verbindliche Transparenzpflichten für KI-Systeme geschaffen, insbesondere in Art. 53 AI Act für Generative KI für allgemeine Zwecke („GPAI“). Anbieter müssen gem. Art. 53 Abs. 1 lit. d) AI Act eine „hinreichend detaillierte Zusammenfassung der Trainingsinhalte“ bereitstellen.

Diese Zusammenfassung soll den Ursprung der Daten nachvollziehbar machen und nicht auf bloße Nennung von Hauptquellen oder Kategorien beschränkt bleiben, Erwägungsgrund 107.⁷⁹ Es ist für die effektive Rechtsdurchsetzung notwendig, dass die Zusammenfassung vollständige URL-Listen benennt.

„Eine grundlegende Voraussetzung hierfür ist eine hinreichend detaillierte Quellendokumentation sowie eine adäquate Möglichkeit für Rechteinhaber, über die Quellen Auskunft zu erhalten.“

Stober hat in einer kürzlich veröffentlichten Studie gezeigt,⁸⁰ dass technische Einwände der AI Provider nicht verfangen: *„Eine grundlegende Voraussetzung hierfür ist eine hinreichend detaillierte Quellendokumentation sowie eine adäquate Möglichkeit für Rechteinhaber, über die Quellen Auskunft zu erhalten. Ist dies überhaupt technisch möglich und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar? Die kurze Antwort hierauf lautet: Ja, es ist technisch möglich und in vielen Fällen - vor allem bei Quellen aus dem Web - trivial, die Quellen zu dokumentieren und für eine Auskunft zur Verfügung zu stellen.“*

Zwar genießen Geschäftsgeheimnisse Schutz, doch dieser Schutz ist nicht absolut:

- Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht als pauschale Rechtfertigung für die Verweigerung von Transparenz herangezogen werden, insbesondere, da es sich bei Web-Scraping-Trainingsdaten von KI um öffentliche Inhalte handelt.⁸¹
- Nach europäischem Recht (u. a. Richtlinie 2016/943 über Geschäftsgeheimnisse) und nationalem Recht (z. B. Art. L.151-7 Code de commerce in Frankreich) müssen Unternehmen gegenüber Behörden Informationen offenlegen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- Das Urteil des EuGH im Fall Dun & Bradstreet (C-203/22)⁸² bestätigt im Hinblick auf Datenschutz- auskünfte diese Auslegung: Das Recht auf Zugang zu Informationen, um eigene Rechtspositionen (etwa nach Urheberrecht) wahrzunehmen, darf nicht durch Geschäftsgeheimnisse ausgehebelt werden.

Wie Transparenz durchgesetzt werden kann

Klare Transparenzstandards einfordern

Verpflichtende Offenlegung von Domainnamen, URLs und konkreten Quellenlisten.

Umsetzung und Kontrolle des AI Office begleiten

Regelmäßige Berichts- und Sanktionsmechanismen gegenüber unzureichender Offenlegung verlangen.

Politische Allianzbildung fördern

Zusammenarbeit mit anderen Kreativverbänden und kulturpolitischer Druck auf Kommission und nationale Stellen.

Um echte Transparenz durchzusetzen, kann die Initiative Urheberrecht:

- Politische Überwachung der Implementierung des AI Act und der Pflichten aus dem Code of Practice einfor-

79 Bensamoun, Ferreira, Report Task Force on the implementation of the European regulation establishing harmonized rules on artificial intelligence, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.vie-publique.fr/rapport/296595-ministere-de-la-culture-reglement-europeen-regles-harmonisees-sur-l-ia>, S. 5.

80 Stober, Possibilities of Source Documentation and Disclosure for Generative AI Systems, 28. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.5165118>.

81 „GPAI-Modelle basieren auf Deep-Learning-Techniken, bei denen die internen Parameter des Modells anhand von Daten trainiert werden. Die Erstellung von Datensätzen für das Training beginnt mit der Sammlungsphase. In der Praxis stützt sich dies oft auf frei verfügbare Online-Materialien. Das GPT-4o-Modell von OpenAI wurde mit Daten trainiert, die auch öffentlich verfügbare Daten enthalten. Auch das Modell 7b von Mistral wurde mit Daten aus dem Internet trainiert. Die Anbieter haben die genauen Daten, die sie zum Trainieren ihrer Modelle verwendet haben, im Allgemeinen vertraulich behandelt, da sie dies als einen wichtigen Teil ihres Wettbewerbsvorteils betrachten“, Marcelin, Cassetti, Europäisches Parlament - At a Glance, 23. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: [www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA\(2025\)769585](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA(2025)769585) vom 28.04.2025.

82 EuGH, Urteil vom 27.02.2025, C-203/22 – Dun / Bradstreet Austria GmbH, Rn. 74-76.

dern, insbesondere bei der nationalen Einrichtung und Ausstattung des AI Office.

- Regelmäßige Berichtspflichten und Sanktionen verlangen, falls Anbieter unzureichende oder inhaltsleere Zusammenfassungen liefern.
- Zusammenarbeit mit anderen Kreativverbänden suchen, um politischen Druck auf Kommission und AI Office auszuüben und die Transparenzpflichten nicht durch Geschäftsgeheimnisse verwässern zu lassen

- Unzureichende Detailtiefe: Statt exakter URLs werden oft nur Domainnamen verlangt, was eine Rechtswahrnehmung erheblich erschwert
- Unklarer Umgang mit Opt-Outs und Removals: Verpflichtende Audit- und Nachweispflichten fehlen
- Problematische Berufung auf Geschäftsgeheimnisse: Gefahr, dass substantielle Informationen ausgeklammert werden

Copyright Template

Das von der Europäischen Kommission derzeit entwickelte Copyright Template wird ein Schlüsselwerkzeug für Transparenz bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Training von KI-Systemen sein.⁸³ Anders als der Code of Practice richtet sich das Template direkt an die Öffentlichkeit. Das Template setzt Mindestanforderungen an Transparenz (z. B. Modellangaben, Datenquellen, Umgang mit Opt-Outs). Aber: In der aktuellen Fassung bleiben entscheidende Punkte unzureichend geregelt:

- Keine vollständige Offenlegungspflicht: Beschränkung auf die „Top 5–10 %“ der Datensätze führt zu massiver Intransparenz und wäre eine sinnlose Maßnahme, vergleichbar einer Pflicht, einem Finanzamt nur die Top 5–10% aller Umsätze offenlegen zu müssen

Wie könnte das Template für Urheber:innen gut nutzbar gemacht werden?

- Erweiterung der Offenlegungspflichten: Erfassung sämtlicher genutzter Datenquellen ohne Beschränkung auf Top-Prozentsätze.
- Nur mit einer Pflicht zur Offenlegung konkreter URLs können Rechteinhaber:innen ihre Werke identifizieren.
- Anbieter müssen im Rahmen verpflichtender Audits beweisen, dass Opt-Out-Erklärungen tatsächlich respektiert wurden.
- Wie beim Code of Practice gilt, dass Schutzinteressen der Anbieter nicht Vorrang vor den Transparenzansprüchen der Urheber:innen haben dürfen.

Wie kann die Initiative Urheberrecht beim Copyright Template die Rechte der Urheber:innen unterstützen?

- Forderung einer Nachbesserung des Templates auf EU-Ebene – ggf. über Stellungnahmen, Verbandsinitiativen oder gemeinsame Aufrufe mit anderen Verbänden wie IFRRO, SAA, AEPO-ARTIS.
- Mitwirkung an der Definition maschinenlesbarer Formate für opt-out und Transparenz
- Evt. Einrichtung eines Systems zur Überprüfung, ob KI-Anbieter das Template ordnungsgemäß anwenden – öffentliches „Naming and Shaming“ bei Verstößen.
- Aufklärungskampagnen über die Bedeutung des Templates und über die Rechte, die Kreative geltend machen können.

⁸³ Veröffentlichung sollte noch im Mai 2025 erfolgen, steht aber zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung dieses Papiers (23. Juni 2025) noch aus.

SÄULE 3:

Gerichtliche
Klageverfahren als
Steuerungsmechanismus
der Regulierung

Säule 3: Gerichtliche Klageverfahren als Steuerungsmechanismus der Regulierung

Aktuell in Deutschland anhängige Verfahren und deren Bedeutung

Kneschke gegen Laion

Der Fall Kneschke gegen LAION, in erster Instanz entschieden vom Landgericht Hamburg am 27. September 2024,⁸⁴ bringt zentrale urheberrechtliche Fragen im Kontext von KI-Trainingsdaten und Text- und Data-Mining (TDM) in den Fokus. Der Fotograf hatte gegen das gemeinnützige Forschungsnetzwerk LAION geklagt, da eines seiner Bilder in einem öffentlich zugänglichen Datensatz mit knapp sechs Milliarden Bild-Text-Paaren auftauchte.⁸⁵ Das Gericht wies die Klage jedoch ab und führte aus, dass die Nutzung durch die Schranke für TDM zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 60d UrhG/Art. 3DSM-RL) gedeckt sei, obwohl auf Basis der Trainingsdaten kommerzielle Anschlussnutzungen erfolgten.⁸⁶ Die Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungen (§ 44a UrhG) hielt das Gericht nicht für anwendbar.

Der Fall zeigt mehrere Regelungslücken: § 44b UrhG findet nach Ansicht des Gerichts auf LAIONs Tätigkeit keine Anwendung, sondern § 60d UrhG, da LAION nicht als Anbieter von GPAI-Modellen gilt, sondern als Forschungsakteur, der Datensätze und Werkzeuge für wissenschaftliche Zwecke bereitstellt,⁸⁷

Zugleich verdeutlicht der Fall, dass die TDM-Ausnahme nicht die angeblich nur öffentliche Bereitstellung der resultierenden Datensätze umfasst. Während Hyperlinks als solche nicht urheberrechtlich geschützt sind, könnten sie dennoch als „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 der InfoSoc-Richtlinie gelten – insbesondere

dann, wenn sie ohne Erlaubnis der Rechteinhaber auf Inhalte verweisen, die nicht frei zugänglich oder technisch geschützt sind. Das Urteil zeigt somit exemplarisch die komplexe Schnittstelle zwischen Urheberrecht, TDM-Ausnahmen, wissenschaftlicher Freiheit und den Lücken im derzeitigen KI-Regulierungsrahmen. Das Verfahren ist derzeit in der Berufungsinstanz.

GEMA gegen OpenAI und Suno Inc. (Musikrechte und KI-Training)

Die GEMA klagt derzeit gegen OpenAI wegen unlizenzierter Nutzung von geschützten Songtexten, das Verfahren sieht sie als Musterverfahren zur Klärung von systematischen Rechtsverletzungen durch KI-Modelle.⁸⁸

Dr. Kai Welp, General Counsel der GEMA, sagt: „Die neue Technologie stellt uns vor grundsätzliche Rechtsfragen, die wir unbedingt klären müssen. Nur so wird es uns gelingen, ein Lizenzmodell am Markt zu etablieren, das die Interessen der Kreativschaffenden und der Verwerter in einen gerechten Ausgleich bringt. Unser Musterverfahren leistet dazu einen entscheidenden Beitrag. Es zeigt aber auch, dass wir im Interesse der Urheberinnen und Urheber dazu bereit sind, die ihnen zustehenden Rechte durchzusetzen.“⁸⁹

Ein zweites Verfahren hat die GEMA gegen Suno Inc. angestrengt, einen amerikanischen Anbieter von KI-generierten Audioinhalten. Sie wirft dem Unternehmen vor, geschützte Aufnahmen weltbekannter Songs aus dem Repertoire der GEMA in dem Tool verarbeitet zu haben, ohne dafür eine Vergütung zu zahlen. Das KI-Tool erzeugte in zahlreichen Fällen Audioinhalte, die den

⁸⁴ LG Hamburg, Urteil vom 27.9.2024 – 310 O 227/23.

⁸⁵ Amos, Fotograf unterliegt: Verein durfte Bild öffentlich für KI-Training anbieten, Redaktion beck-aktuell, 27. September 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2032062.htm&pos=7&hlwords=on> vom 29.04.2025.

⁸⁶ Pukas, Nordemann, German Regional Court (Landgericht) of Hamburg paves the way to treat the reproduction of works as AI training data under the EU text and data mining exceptions, Kluwer Copyright Blog, 28. März 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2024/10/25/german-regional-court-landgericht-of-hamburg-paves-the-way-to-treat-the-reproduction-of-works-as-ai-training-data-under-the-eu-text-and-data-mining-exceptions/> vom 29.04.2025.

⁸⁷ Quintais, Generative AI, copyright and the AI Act, Computer Law & Security Review, Band 56, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2025.106107> S. 5.

⁸⁸ GEMA, Pressemitteilung vom 13. November 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.gema.de/de/w/gema-erhebt-klage-gegen-openai> vom 29.04.2025.

⁸⁹ GEMA, Pressemitteilung vom 13. November 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.gema.de/de/w/gema-erhebt-klage-gegen-openai> vom 29.04.2025.

Originalsongs wie „Forever Young“, „Atemlos“, „Daddy Cool“, „Mambo No. 5“ oder „Cheri Cheri Lady“ zum Verwechseln ähnlich sind.⁹⁰

Die Klageverfahren der GEMA zeigen, wie wichtig Klageverfahren zur Vorbereitung von Lizenzmodellen sind.

Eckhart v. Hirschhausen – Einstweilige Verfügung wegen Deepfake (Plattformprivileg)

In einem Verfahren des Arztes und Moderators Eckart von Hirschhausen gegen Meta/Facebook hat das OLG Frankfurt a.M. seine Rechtsprechung zu den Prüfpflichten von Host Providern bei Deepfake-Inhalten präzisiert. Grundsätzlich sind Plattformen vor Kenntnisnahme grundsätzlich nicht verpflichtet, Nutzerinhalte präventiv zu prüfen. Erhalten sie jedoch einen Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung (hier: Deepfake-Video mit Persönlichkeitsrechtsverletzung), müssen sie sinngleiche Inhalte ohne weitere Aufforderung entfernen. Inhalte mit identischem Bild-/Textmaterial trotz kleiner gestalterischer Änderungen (z.B. Zuschnitt, Farbfilter, Captions) gelten als sinngleich. Weichen spätere Inhalte wesentlich ab, entsteht keine automatische Prüfpflicht. Im Ergebnis konnte der Kläger einen Unterlassungsanspruch wegen fehlender Löschung eines fast identischen Deepfakes erreichen.

Das Urteil stärkt die Verantwortlichkeit von Plattformen im Bereich Deepfakes – aber nur eingeschränkt: Prüfpflichten entstehen erst nach konkretem Hinweis und nur für sinngleiche Verletzungen. Für Urheber:innen und Persönlichkeitsrechtsträger:innen bleibt eine hohe Beweis- und Überwachungslast bestehen.

- Ziel muss eine Verschärfung der Prüf- und Handlungspflichten großer Plattformbetreiber bei KI-generierten Inhalten sein, etwa über spezielle Sorgfaltspflichten bei Deepfake-Risiken.

Journalismus: Klagen der Journalist:innen DJV (und [ver.di](#)) gegen die Süddeutsche Zeitung

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) und die dju in ver.di haben im April 2025 Klage gegen den Verlag der Süddeutschen Zeitung (SZ) vor dem Landgericht München I eingereicht. Die Gewerkschaften wollen erreichen, dass der Verlag bestimmte KI-Klauseln in neuen Honorarbedingungen mit freien Journalist:innen nicht mehr verwenden darf.

Die Klauseln räumen dem Verlag das Recht ein, die journalistischen Werke für die Entwicklung, des Trainings und der Anwendung generativer Künstlicher Intelligenz zu verwenden. Diese Rechteeinräumung greife aus Sicht der Kläger massiv in das Persönlichkeitsrecht der Urheber:innen ein und könne nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart werden, sondern nur in individuell ausgehandelten Verträgen mit extra Vergütung. Zusätzlich sollen freie Journalist:innen nach den neuen Honorarbedingungen die Zustimmung des Verlags einholen, wenn sie selbst generative KI nutzen wollen. Sie müssen auf Anfrage Prompt-Protokolle herausgeben, unabhängig vom Umfang der Nutzung. Der Verlag könne zudem die Herausgabe von Rechercheunterlagen verlangen, was den Quellenschutz gefährdet. Außerdem soll er die erhaltenen Nutzungsrechte an Dritte weitergeben können, die die Werke u.a. auch für KI-Trainingszwecke nutzen können, ohne dass die betroffenen Journalist:innen dafür extra vergütet werden.⁹¹

Weitere laufende Verfahren im Ausland und deren Bedeutung

Die Verfahren im Ausland können hier nicht lückenlos wiedergegeben werden, genannt werden sollen nur Beispiele, die sowohl die globale Bedeutung des Problems zeigen, als auch die Tatsache illustrieren, dass unabhängig von der detaillierten nationalen Rechtsgestaltung ähnliche Themen klärungsbedürftig sind.

EuGH Vorlageverfahren Rs. C-250/25 (Like-Company vs. Google Gemini)

Der EuGH hat in diesem wichtigen Verfahren zum ersten Mal Gelegenheit, sich zu äußern, ob die Wiedergabe von KI-generierten Nachrichtentexten mit Hilfe von geschützten Presstexten eine öffentliche Wiedergabe und/oder eine (relevante) Vervielfältigung darstellt.⁹² Falls eine Vervielfältigung vorliegt, ist die Anschlussfrage zu klären, ob diese unter die TDM-Schranke fällt. Die vierte Vorlagefrage soll klären, ob der KI-(Chatbot-)Anbieter oder der Endnutzer Hersteller solcher Vervielfältigungen ist. Der Ausgang dieses Verfahrens wird in Europa für viele Fragen richtungweisend im Hinblick auf die Interpretation der bestehenden Rechtslage sein.

⁹⁰ GEMA, Pressemitteilung vom 21. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.gema.de/de/w/pm-klage-gegen-suno> vom 29.04.2025.

⁹¹ DJV, Pressemitteilung, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.djv.de/medienpolitik/kuenstliche-intelligenz/sz-klage/>.

⁹² EuGH, Antrag vom 23.05.2025, Rs. C-250/25 (Like Company).

Indische Nachrichtenmedien vs. OpenAI

Mehrere indische Nachrichtenorganisationen haben Klage gegen OpenAI eingereicht, da ihre Inhalte ohne Genehmigung für das Training von KI-Modellen verwendet wurden. Die Kläger fordern eine angemessene Vergütung, aber auch die Anerkennung des Urheberrechtsschutzes. Diese Klage betont die globale Dimension des Problems und die Notwendigkeit internationaler Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums.⁹³

New York Times vs. OpenAI und Microsoft

Die New York Times verklagt OpenAI und Microsoft wegen der unautorisierten Nutzung ihrer Artikel zum Training von KI-Modellen wie ChatGPT. Die Zeitung wirft den Unternehmen vor, ihre Inhalte ohne Genehmigung verwendet zu haben, was zu einer direkten Konkurrenz durch KI-generierte Inhalte führt – in diesem Fall steht insbesondere die Frage der Anwendbarkeit der „fair use-Doktrin“ zur Klärung. Die New York Times verlangt Schadensersatz in Milliardenhöhe und die Löschung aller KI-Modelle, die mit ihren Inhalten trainiert wurden.

Dieses Verfahren könnte wegweisend für die rechtliche Bewertung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte beim Training von KI-Modellen sein.⁹⁴

Französische Medien fordern Verhandlungen mit KI-Unternehmen

Die Alliance de la Presse d'Information Générale (APIG) und der Syndicat des Éditeurs de la Presse Magazine (SEPM) haben Verhandlungen mit Unternehmen wie OpenAI, Google und Mistral gefordert, um die Nutzung ihrer Inhalte für KI-Trainings zu regeln.⁹⁵ Die Medienhäuser verlangen Transparenz über die Verwendung ihrer Inhalte und eine faire Vergütung. Dieses Verfahren zeigt insbesondere den proaktiven Ansatz europäischer Medien, ihre Rechte gegenüber KI-Unternehmen zu verteidigen.

Spanien: Forderung nach Regulierung generativer KI

Die Verwertungsgesellschaft Centro Español de Derechos Reprográficos (CEDRO) hat festgestellt, dass ein Großteil der digitalen Inhalte in Spanien ohne Genehmigung genutzt wird, und fordert daher eine strengere Regulierung generativer KI. CEDRO plädiert für klare gesetzliche Regelungen und eine effektive Durchsetzung zum Schutz der Urheberrechte.⁹⁶

Dies unterstreicht die Notwendigkeit, auch auf nationaler Ebene Klageverfahren zu nützen, um auch die Gesetzgebungsmaßnahmen zum Schutz geistigen Eigentums (**Säule 1**) zu stützen.

93 Zacharek, Urheberrecht: Indische Nachrichtenmedien verklagen OpenAI, 28. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: www.heise.de/news/Urheberrecht-Indische-Nachrichtenmedien-verklagen-OpenAI-10258749.html vom 29.04.2025.

94 Cooper, Grimmelmann, The Files are in the Computer: on copyright, memorization, and generative AI, Chicago Kent Law Review, 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.48550/arXiv.2404.12590>, S. 2.

95 Piquard, IA : des médias français demandent l'ouverture de négociations avec OpenAI, Google et Mistral, 7. Juli 2024, elektronisch veröffentlicht unter: www.lemonde.fr/economie/article/2024/06/07/ia-des-medias-francais-demandent-l-ouverture-de-negociations-avec-openai-google-et-mistral_6237861_3234.html vom 29.04.2025.

96 Naredo, Más de dos tercios de los contenidos editoriales digitales que circulan en España son piratas, según un estudio, 8. Oktober 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://elpais.com/cultura/2024-10-08/mas-de-dos-tercios-del-contenido-editorial-digital-que-circula-en-espana-es-pirata-segun-un-estudio.html> vom 29.04.2025.

Übersicht über weitere lfd. Klageverfahren in den USA

Die Übersicht soll erleichtern, die weitere Entwicklung zu verfolgen. Sie ist nicht auf Vollständigkeit angelegt.⁹⁷

Name des Verfahrens	Art von KI	Datum der Klage	Status des Verfahrens	Zusammenfassung
Vacker v. ElevenLabs	Stimmen-generator	August 2024	In Bearbeitung	Zwei Synchronsprecher und drei Personen, die die Rechte an Werken besitzen, die von den Sprechern vertont wurden, verklagen ElevenLabs. Sie werfen dem KI-Startup vor, ihre Stimmen ohne Zustimmung geklont zu haben. Die Klage enthält außerdem den Vorwurf, dass ElevenLabs gegen den Digital Millennium Copyright Act verstoßen hat.
Universal Music Group v. Udio	Stimmen-generator	Juni 2024	In Bearbeitung	Drei der größten Plattenlabels der Welt verklagen den KI-Musikgenerator Udio. Sie werfen dem Unternehmen vor, seine Modelle ohne Erlaubnis mit ihren Musikkatalogen trainiert zu haben.
Universal Music Group v. Suno	Stimmen-generator	Juni 2024	In Bearbeitung	Drei der größten Plattenlabels der Welt verklagen den KI-Musikgenerator Suno. Sie werfen ihm vor, seine Modelle ohne Genehmigung mit ihren Musikkatalogen trainiert zu haben.
Thomson Reuters v. Ross	Rechts-assistent	Mai 2020	Teilurteil am 11. Februar 2025 erlassen. Thomson Reuters hat gewonnen.	In der ersten bekannten Urheberrechtsklage im Zusammenhang mit KI wirft Thomson Reuters dem inzwischen aufgelösten Legal-Tech-Startup Ross Intelligence vor, Urheberrechte verletzt zu haben, indem es Leitsätze aus Westlaw – einer Datenbank im Besitz von Thomson Reuters – reproduzierte, um damit ein juristisches KI-Tool zu trainieren.
The New York Times Company v. Microsoft Corporation	Textgenerator	Dezember 2023	In Bearbeitung	Die New York Times verklagt Microsoft und OpenAI mit dem Vorwurf, dass sowohl der KI-Textgenerator ChatGPT als auch die KI-Programmierungswerkzeuge Copilot unrechtmäßig mit Inhalten der Times trainiert wurden. Der Fall wird besonders aufmerksam verfolgt; kürzlich erhielt die Times im Rahmen des Beweisverfahrens Zugang zu den Trainingsdaten von OpenAI.
The Intercept Media. v. OpenAI	Textgenerator	Februar 2024	In Bearbeitung	The Intercept verklagt OpenAI mit dem Vorwurf, gegen den Digital Millennium Copyright Act verstoßen zu haben, indem das Unternehmen seine Sprachmodelle mit Artikeln von The Intercept trainierte. Diese Klage ist nahezu identisch mit derjenigen, die Raw Story Media und AlterNet am selben Tag eingereicht haben.
Raw Story Media v. OpenAI	Textgenerator	März 2024	Abgewiesen (aber die Kläger hoffen, eine überarbeitete Klage einzureichen)	Zwei Journalismus-Websites verklagen OpenAI mit dem Vorwurf, gegen den Digital Millennium Copyright Act verstoßen zu haben, indem das Unternehmen seine Sprachmodelle ohne Zustimmung mit ihren Artikeln trainierte. Diese Klage ist nahezu identisch mit derjenigen, die The Intercept am selben Tag eingereicht hat. Der Fall wurde im Herbst abgewiesen, aber die Kläger planen, eine überarbeitete Klage einzureichen.
O’Nan v. Databricks	Textgenerator	März 2024	In Bearbeitung	Autoren verklagen Databricks und Mosaic ML mit dem Vorwurf, das Urheberrecht verletzt zu haben, indem sie große Sprachmodelle ohne Zustimmung mit ihren Büchern trainierten. Dieselbe Gruppe von Autoren verklagt auch Nvidia. Dieser Fall wurde im Dezember 2024 mit einem anderen zusammengelegt, wobei Jason Reynolds und Rebecca Makkai als Kläger hinzugefügt wurden.

⁹⁷ Tabelle von wired.com: Auf <https://www.wired.com/story/ai-copyright-case-tracker/> wird der Stand der amerikanischen KI-Verfahren übersichtlich und tagesaktuell dokumentiert und kommentiert. Dort finden sich zusätzlich auch Links zu den Verfahrensdokumenten und Visualisierungen der Verfahrensstände.

Name des Verfahrens	Art von KI	Datum der Klage	Status des Verfahrens	Zusammenfassung
Milette v. OpenAI	Textgenerator	August 2024	In Bearbeitung	Der YouTuber David Milette reichte diese Sammelklage ein (später fügte er einen weiteren Kläger hinzu) und wirft OpenAI vor, seine Videos ohne Zustimmung transkribiert zu haben, um seine KI-Tools zu trainieren. Zunächst klagte er wegen „ungerechtfertigter Bereicherung“ und fügte später eine Urheberrechtsklage hinzu.
Milette v. Nvidia	Deep Learning KI-Dienstleistung	August 2024	In Bearbeitung	Am selben Tag, an dem er eine ähnliche Klage gegen OpenAI einreichte, reichte der YouTuber David Milette diese Sammelklage ein und wirft Nvidia vor, seine YouTube-Videos zum Trainieren seiner KI-Software ohne Zustimmung verwendet zu haben. Wie im Fall gegen OpenAI fügte er später Ruslana Petryazhna als Klägerin hinzu, als er seine Klage änderte, um Vorwürfe wegen Urheberrechtsverletzung hinzuzufügen.
Milette v. Google	Textgenerator	August 2024	In Bearbeitung	Zusätzlich zu den Klagen gegen OpenAI und Nvidia verklagte der YouTuber David Milette auch Google und YouTube. Er wirft Google vor, dass der Textgenerator Gemini ohne seine Erlaubnis mit seinen YouTube-Videos trainiert wurde. Wie bei den anderen beiden Fällen änderte er die Klage, um einen weiteren Kläger hinzuzufügen und Vorwürfe wegen direkter Urheberrechtsverletzung zu erheben.
Lerhman v. Lovo	Stimmen-generator	Mai 2024	In Bearbeitung	Synchronsprecher verklagen das Text-to-Voice-KI-Startup Lovo und werfen dem Unternehmen vor, dass ihre Voiceover-Arbeiten über die Gig-Arbeitsplattform Fiverr aufgenommen wurden, ohne dass sie wussten, dass ihre Stimmen geklont und in Lovos Tool verwendet würden. Die ursprüngliche Klage konzentrierte sich auf das illegale Kopieren der Stimmen, doch die Kläger fügten später Urheberrechtsansprüche zu ihrem Fall hinzu.
Kadrey v. Meta	Textgenerator	Juli 2023	In Bearbeitung	Eine Gruppe prominenter Autoren, darunter die Komikerin Sarah Silverman und Ta-Nehesi Coates, wirft Meta vor, ihre Schriften ohne Erlaubnis verwendet zu haben, um das große Sprachmodell Llama zu trainieren.
In re OpenAI ChatGPT Litigation	Textgenerator	Juli 2023	In Bearbeitung	Eine Gruppe prominenter Autoren, darunter die Komikerin Sarah Silverman und Ta-Nehesi Coates, wirft OpenAI vor, mehrere seiner großen Sprachmodelle unrechtmäßig mit ihren Arbeiten trainiert zu haben. Diese Klage bestand ursprünglich aus drei separaten Fällen, die zu einem zusammengelegt wurden. Der erste Fall wurde im Juni 2023 eingereicht.
In re Google Generative AI Copyright Litigation	Textgenerator und Bildgenerator	Juli 2023	In Bearbeitung	Die Journalistin Jill Leovy begann diesen Rechtsstreit im Juli 2023 und wirft Google vor, ihre Daten aus dem Internet gesammelt zu haben, um seine Sprachmodelle zu trainieren. (Zunächst schlossen sich ihr andere schriftstellerische Kläger an, doch sie zogen später ihre Klage zurück.) Ihre Klage wurde kürzlich mit einem Fall zusammengelegt, den visuelle Künstler eingereicht hatten, die Google vorwerfen, Text-zu-Bild-Generierungswerkzeuge ohne Erlaubnis mit Bildern ihrer Werke trainiert zu haben.
Huckabee v. Meta	Textgenerator	Oktober 2023	In Bearbeitung	Der ehemalige Gouverneur von Arkansas, Mike Huckabee, und eine Gruppe christlicher Autoren werfen Bloomberg vor, ihr Urheberrecht verletzt zu haben, indem das Unternehmen sein großes Sprachmodell, BloombergGPT, ohne Erlaubnis mit ihren Büchern trainierte. (Als dieser Fall ursprünglich im Oktober 2023 eingereicht wurde, wurden auch Meta und die gemeinnützige Organisation EleutherAI als Beklagte aufgeführt; der Fall wurde mittlerweile geändert, aber der Fallname bleibt derselbe.)

Name des Verfahrens	Art von KI	Datum der Klage	Status des Verfahrens	Zusammenfassung
Getty Images v. Stability AI	Bildgenerator	Februar 2023	In Bearbeitung	Getty Images wirft Stability AI vor, ihr Urheberrecht verletzt zu haben, indem das Unternehmen mehr als 12 Millionen Fotos von Getty, zusammen mit den entsprechenden Bildunterschriften und Metadaten, verwendet hat, um seinen KI-Bildgenerator, Stable Diffusion, zu trainieren.
Dubus v. Nvidia	Text-generator	Mai 2024	In Bearbeitung	Der Romancier Andre Dubus III und die New-Yorker-Autorin Susan Orlean verklagen Nvidia und behaupten, dass das Unternehmen ihr Urheberrecht verletzt hat, indem es große Sprachmodelle ohne ihre Zustimmung mit ihren Büchern trainierte. Dieser Fall steht im Zusammenhang mit der Naze-mian-Klage, was bedeutet, dass beide als so ähnlich erachtet werden, dass das Ergebnis des einen Falls das des anderen beeinflussen könnte.
Dow Jones & Company v. Perplexity AI	Suchmaschine	Oktober 2024	In Bearbeitung	Die von News Corp besessenen Verlage Dow Jones und New York Post Holdings (Eigentümer des Wall Street Journal bzw. der New York Post) verklagen das KI-Such-Startup Perplexity AI und werfen dem Unternehmen vor, ihr Urheberrecht sowohl in der Art und Weise, wie es seine generativen KI-Modelle trainierte, als auch in deren Ausgaben verletzt zu haben.
Doe v. Git-Hub	Virtual assistant	Nov. 2022	In Bearbeitung	Die erste Sammelklage im Zusammenhang mit generativer KI wurde von fünf anonymen GitHub-Mitwirkenden eingereicht, die sich dagegen wehren, wie die von Microsoft besessene Code-Plattform Copilot und Codex-Tools trainiert wurden. Bemerkenswert ist, dass sich diese Klage auf angebliche Verstöße gegen den Digital Millennium Copyright Act konzentrierte.
Daily News v. Microsoft	Text-generator	April 2024	In Bearbeitung	Die Daily News führt eine Gruppe von Zeitungen, die OpenAI und Microsoft verklagen. Sie werfen den Unternehmen vor, KI-Tools ohne Erlaubnis mit ihren digitalen Inhalten trainiert zu haben. Die Klage hebt hervor, wie der Aufstieg von KI-Suchtechnologien den Traffic von Online-Nachrichtenseiten ablenken könnte.
Concord Music Group v. Anthropic	Text-generator	Oktober 2023	In Bearbeitung	Eine Gruppe von Musikverlagen verklagt Anthropic und wirft dem KI-Unternehmen vor, dass seine Textgeneratoren mit ihren urheberrechtlich geschützten Liedtexten trainiert wurden. Dies ist der erste AI-Urheberrechtsfall in der Musikindustrie, betrifft jedoch nur urheberrechtlich geschützte Texte und nicht musikalische Partituren oder Aufnahmen. Der Fall wurde ursprünglich in Tennessee eingereicht, später jedoch nach Nordkalifornien verlegt.
Center for Investigative Reporting v. OpenAI	Text-generator	Juni 2024	In Bearbeitung	Das älteste gemeinnützige Nachrichtenunternehmen in den USA verklagt OpenAI und Microsoft und wirft ihnen vor, dass ihre großen Sprachmodelle ohne Erlaubnis mit den Arbeiten des Center for Investigative Reporting trainiert wurden.
Bartz v. Anthropic	Text-generator	August 2024	In Bearbeitung	Drei Autoren verklagen Anthropic und werfen dem Unternehmen vor, seinen Claude-Chatbot ohne Erlaubnis mit ihren Werken trainiert zu haben.
Authors Guild v. OpenAI	Text-generator	Sept. 2023	In Bearbeitung	Drei separate Fälle, darunter einer, der von der Authors Guild, einer Berufsorganisation für Schriftsteller, eingereicht wurde, wurden zu einem Fall zusammengelegt. Die Kläger werfen OpenAI vor, das Urheberrecht einer langen Liste prominenter Autoren, darunter George R.R. Martin und Jia Tolentino, verletzt zu haben, indem das Unternehmen ihre Werke ohne Erlaubnis verwendet hat, um seine KI-Modelle zu trainieren.

Name des Verfahrens	Art von KI	Datum der Klage	Status des Verfahrens	Zusammenfassung
Anderson v. Stability AI	Image generator	Januar 2023	In Bearbeitung	Die erste Sammelklage von visuellen Künstlern gegen KI-Unternehmen. Die Künstler werfen vier Firmen vor, Bildgeneratoren ohne ihre Zustimmung mit ihren Werken trainiert zu haben.
Advance Local Media v. Cohere Inc.	Text-generator und Suchmaschine	Februar 2025	In Bearbeitung	Ein Bündnis aus 14 Nachrichtenunternehmen, darunter der Mutterkonzern von WIRED, Condé Nast, verklagt das kanadische KI-Startup Cohere wegen Urheberrechtsverletzung. Sie werfen Cohere vor, mindestens 4.000 Artikel ohne Erlaubnis verwendet zu haben, und dass die Suchergebnisse, die es produziert, rechtsverletzende Inhalte enthalten, die ihren Web-Traffic kannibalisieren. Sie werfen Cohere außerdem vor, gefälschte Artikel zu „halluzinieren“, die fälschlicherweise ihren Journalisten zugeschrieben werden.
Abdi Nazemian v. Nvidia	Text-generator	März 2024	In Bearbeitung	Drei Autoren verklagen Nvidia und behaupten, dass das Unternehmen das Urheberrecht verletzt hat, indem es große Sprachmodelle ohne ihre Zustimmung mit ihren Büchern trainierte. Dieselbe Gruppe von Autoren verklagt auch Databricks und Mosaic ML. Dieser Fall wurde mit der Dubus-Klage in Verbindung gebracht, was bedeutet, dass sie als ähnlich genug erachtet werden, sodass das Ergebnis des einen Falls das des anderen beeinflussen könnte.

Juristische Analyse von (weiteren) Klageoptionen

Die Initiative Urheberrecht kann über ihre Mitgliedsorganisationen konkrete Verfahren nicht nur begleiten, sondern gezielt strategisch initiieren. Ziel ist es, über einzelne Verfahren hinaus grundsätzliche rechtliche Klärung herbeizuführen – insbesondere bei Fragen, die derzeit regulatorisch offen oder rechtlich umstritten sind.

Die seit 2023 ausgeweitete EU-Verbandsklagerichtlinie (2020/1828) sowie die Umsetzungen im deutschen Verbraucherrecht öffnet die Möglichkeit, nationale Regelungen zu erlassen, die es erlauben auch Kollektivinteressen von Urheber:innen und Künstler:innen strategisch durchzusetzen – etwa gegenüber Plattformen oder KI-Anbietern. Dies kann prinzipiell ermöglichen:

- Klagen auf Unterlassung oder Unterbindung unrechtmäßiger Trainingspraktiken oder irreführender AGB (z. B. in öffentlich-rechtlichen Mediatheken, Plattformnutzungsbedingungen)
- Kombination mit Testfällen einzelner Urheber:innen, um konkrete Rechte mit strukturellen Interessen zu verknüpfen
- Möglichkeit, auch Verwertungsgesellschaften (VG Wort, VG Bild-Kunst etc.) bei Klageführung einzubinden, wenn kollektive Rechtswahrnehmung betroffen ist

Die Initiative Urheberrecht sollte einen Pool strategischer Klageansätze entwickeln, unterstützt durch eine Taskforce aus Verbänden, Anwält:innen und Prozessfinanzierungspartnern.

Möglichkeit von Klagen auf angemessene Vergütung

Nach Art. 18 DSM-Richtlinie steht Urheber:innen ein Anspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung zu. Das Meller-Hannich-Gutachten (2024)⁹⁸ bejaht explizit die Klagbarkeit der Angemessenheit durch kollektive Vertreter im Verbandsklageverfahren – auch gegenüber Plattformen oder bei KI-Lizenzen durch Dritte.

Zentrale strategische Bedeutung haben:

- Prüfung von Lizenzmodellen großer Verlage mit KI-Anbietern, bei denen Urheber:innen nicht beteiligt werden
- Aufgreifen von Fällen, in denen VG-Verhandlungen ohne Beteiligung von Urheber:innen abgeschlossen werden (z. B. Lizenzpools).

Die Initiative Urheberrecht sollte die Bedingungen und Reichweite dieses Klagerechts systematisch analysieren und Testverfahren vorbereiten, etwa in Kooperation mit betroffenen Autor:innen und Übersetzer:innen.

Auseinandersetzungen mit öffentlich-rechtlichen Sendern

Die derzeitigen AGB der öffentlich-rechtlichen Sender enthalten keine klaren Opt-Out-Regelungen für Urheber:innen hinsichtlich KI-Nutzung ihrer Werke. Die damit verbundenen Verwertungspraktiken über Mediatheken und Plattformen (z. B. YouTube) führen de facto zur Entgrenzung der Rechte, ohne Einwilligung. Dafür gibt es folgende strategische Optionen:

- Klagen gegen unklare oder intransparente AGB auf Unterlassung, ggf. in Kombination mit Unterlassungsklagen bei Trainingsnutzung
- Prüfung öffentlich-rechtlicher Lizenzverträge durch Gremien- oder Kontrollverfahren (z. B. Rundfunkräte, Rechnungshöfe).

Die Initiative Urheberrecht sollte über betroffene Verbandsmitglieder strategisch Präzedenzfälle vorbereiten, um Transparenz und Opt-Out-Möglichkeiten öffentlich zu verhandeln und notfalls zu erstreiten.

Streit um die Reichweite des Forschungsprivilegs (TDM, Art. 3/§ 60d UrhG)

Die Abgrenzung von Art. 3 (nicht-kommerzielles TDM) und Art. 4 DSM-Richtlinie (kommerzielles TDM mit Opt-Out) ist ungeklärt. Viele Anbieter berufen sich pauschal auf Forschungszwecke, auch bei kommerziellen Trainingsmodellen. Daraus ergeben sich folgende strategisch relevanten Streitfragen:

98 Meller-Hannich, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/947438/Stellungnahme-Meller-Hannich.pdf>.

- Wie definiert sich der Zweck einer Nutzung – nach dem Nutzer (z. B. Hochschule) oder dem Modell-anbieter?
- Kann nicht-kommerzielle Forschung auch dann Art. 3 für sich beanspruchen, wenn sie „im Auftrag“ kommerzieller KI Provider agiert?

Die Initiative Urheberrecht sollte über VG oder Verbände gezielt vorbereitende Gutachten und Klagen fördern, um durch nationale Gerichte oder den EuGH die Abgrenzung zwischen Art. 3 und Art. 4 DSM rechtssicher klären zu lassen – insbesondere im Hinblick auf kommerzielle Folgeverwendungen.

Anforderungen an maschinenlesbare Opt-Out-Erklärungen

Die Frage, wann und wie ein wirksamer Rechtevorbalt technisch und rechtlich abgegeben wird, ist bislang ungelöst. KI-Anbieter erkennen vielfach nur spezifische technische Protokolle an (z. B. robots.txt), die für viele Urheber:innen nicht praktikabel sind. Strategisch relevante Klageziele:

- Wann ist ein maschinenlesbares Format rechtswirksam im Sinne von Art. 4(3) DSM?
- Muss der Rechtevorbalt beim Scraping oder beim Training greifen?
- Können kollektive Erklärungen über Verwertungsgesellschaften als wirksame Opt-Outs gelten? (Hierzu sind insbesondere die bereits laufenden Klageverfahren der GEMA bedeutend).

Die Initiative Urheberrecht sollte strategisch Verfahren der Verwertungsgesellschaften begleiten, auch durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um diese Rechtsfragen gerichtlich prüfen zu lassen – insbesondere bei Fällen, in denen Opt-Out-Erklärungen bewusst ignoriert wurden.

Finanzierung von Klageverfahren

Strategische Musterklagen gegen internationale Plattformbetreiber oder KI-Anbieter sind komplex und kostenintensiv, insbesondere, weil die Beweisführung häufig technische Gutachten erfordern wird. Ohne spezialisierte Prozessfinanzierung könnten selbst aussichtsreiche Verfahren aus finanziellen Gründen scheitern oder zu riskant erscheinen.

Zusammenarbeit mit spezialisierten Prozessfinanzierern

Es gibt Anbieter, die sich auf komplexe, strukturell bedeutsame Klagen spezialisiert haben, insbesondere im Bereich IP-Recht, Datenschutz und kollektiver Verbraucherinteressen:

- FORIS AG (Deutschland)⁹⁹ – Finanzierung von IP-Verfahren, DSGVO- und kollektiven Klagen.
- Omni Bridgeway¹⁰⁰ – insbesondere bei Muster- und Verbandsklagen.
- Therium Capital Management (UK)¹⁰¹ – kollektive Sammelklagen im politischen Kontext.
- Burford Capital¹⁰² – Erfahrung mit hochkarätigen Verfahren gegen Tech-Konzerne.

Einige dieser Finanzierer arbeiten bewusst mit Verbänden zusammen und bevorzugen Verfahren mit strukturellem oder grundsätzlichem Charakter (sog. „policy-driven litigation“). Die IU könnte frühzeitig einen Rahmenvertrag mit 1–2 Prozessfinanzierern prüfen, um schnell und rechtssicher handeln zu können, sobald geeignete Fälle identifiziert sind. Zusätzlich könnte eine Liste prioritärer Themenfelder für gezielte Fonds- oder Finanzierungsgespräche vorbereitet werden.

Koalitionen für Kosten- und Risikoteilung

Gemeinsame Klageprojekte mit anderen nationalen Verbänden, die Rechteinhaber vertreten (z. B. Deutscher Journalisten-Verband, Börsenverein des Deutschen Buchhandels), und mit europäischen Partnerverbänden (z. B. IU Österreich, IFRRO, GESAC, EFJ, FERA, EWC) könnten ebenfalls erhoben werden mit dem Ziel, Verfahren möglichst rasch einer Klärung beim EuGH zuzuführen.

Die strategische Förderung von Musterverfahren durch die Initiative Urheberrecht kann auf Rechtsklarheit, Rechtsschutz und Regelungserzwingung hinwirken, wo Gesetzgeber und Verwaltung (noch) nicht handeln. Dabei kann schon die administrative Unterstützung oder die Unterstützung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit viel bewirken.

⁹⁹ <https://www.foris.com/prozessfinanzierung/>.

¹⁰⁰ <https://omnibridgeway.com/de/prozessfinanzierung>.

¹⁰¹ <https://www.therium.com/live-class-actions/>.

¹⁰² <https://www.burfordcapital.com/loc/prozessfinanzierung-in-deutschland/>.

Dazu könnte die Initiative Urheberrecht ein eigenes Strategiepapier für gerichtliche Interventionen entwickeln – mit priorisierten Themenfeldern, Kooperationsstrukturen (Verbände, Kanzleien, Prozessfinanzierern) und einem Verfahren zur Koordination potenzieller Klageanlässe über ihre Mitgliedsorganisationen.

Wie strategische Klagen finanziert werden können

→ Zusammenarbeit mit spezialisierten Prozessfinanzierern

Partner wie FORIS AG, Roland ProzessFinanz, Burford Capital oder Therium gezielt ansprechen.

→ Bildung von Koalitionen

Kosten- und Risikoteilung durch Bündnisse mit anderen Urheberrechts- und Kreativverbänden.

→ Vorab-Rahmenverträge abschließen

Schnelle und rechtssichere Finanzierung strategischer Verfahren ermöglichen.

Synthese und rechtspolitische Perspektiven

Gemeinsame Herausforderungen der drei Handlungsfelder

Ein effektiver Schutz der Rechte von Urheber:innen und Künstler:innen gegen Ausbeutung durch KI Nutzungen kann nur gelingen, wenn Regulierung, Umsetzung (praktische Anwendung) und Durchsetzung (gerichtliche, administrative Verfahren) konsequent miteinander verzahnt werden. Lücken in einem dieser Bereiche gefährden die Wirksamkeit aller Bemühungen – insbesondere im Bereich der Transparenz und der Vergütungspflichten, insbesondere, weil die Entwicklungen rasant vorangehen und der zeitliche Horizont insbesondere bei der Regulierung teilweise deutlich zu weit ist. Die administrativen Rahmenbedingungen beim AI Office und den nationalen Regulierungsbehörden (die hierzulande noch nicht einmal feststehen), sind ebenfalls noch unklar.

Rechtspolitische Initiativen müssen deshalb darauf ausgerichtet sein, sowohl legislative Reformen zu unterstützen als auch gleichzeitig gerichtliche Klärung offener Fragen aktiv herbeizuführen. Dass bestehende Regelungen eingehalten und durch Behörden überwacht werden, ist ebenso entscheidend.

Handlungsempfehlungen für Politik, Industrie und Verbände

Eine effektive Sicherung der Rechte von Urheber:innen und Künstler:innen im Zeitalter generativer KI erfordert ein entschlossenes Handeln auf drei Ebenen: Politik, Technologiebranche und Kreativwirtschaft selbst. Deshalb gilt es, verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl Transparenz als auch Vergütungspflichten für KI-Training verlässlich regeln. Dazu gehört insbesondere:

- Entweder die klare Abkehr des Gesetzgebers von der Idee, dass KI-Training und -anschlussnutzungen unter die TDM-Schranken fallen, oder zumindest
- eine Neufassung der TDM-Schranken im europäischen Urheberrecht, um kommerzielle KI-Trainingspraktiken, die auf einer Berufung auf Forschungsprivilegien beruhen, rechtssicher auszuschließen verbunden mit
- einer gesetzlichen Klarstellung, dass maschinenlesbare Opt-Out-Erklärungen universell zu beachten sind, unabhängig von technischen Formaten;

- die vorstehenden Änderungen verbunden mit dem Ziel der Einführung eines gesetzlich abgesicherten Vergütungsanspruchs für die Nutzung kreativer Werke im KI-Training, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

Die Industrie, insbesondere die Anbieter von KI-Modellen und großen Plattformen, muss ihrerseits anerkennen, dass technische Innovation nicht auf der massenhaften Ausbeutung menschlicher Innovation in Form von Kreativität ohne Gegenleistung beruhen kann. Erforderlich ist die aktive Entwicklung neuer Lizenzierungsmodelle, die geschütztes geistiges Eigentum respektieren und faire wirtschaftliche Beteiligung nicht nur von Verwertern, sondern vor allen Dingen von Urheber:innen und Künstler:innen ermöglichen.

Verantwortliche Anbieter sollten sich zudem an der Etablierung technischer Standards für die Beachtung von Opt-Outs und für die Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten beteiligen.

Dazu benötigen wir:

- Informationsmechanismen bei Missbrauchsfällen und Verstößen gegen Transparenzpflichten, die die Initiative Urheberrecht in die Lage versetzen, innerhalb ihres Netzwerks aktiv zu werden;
- die Initiierung strategischer Musterverfahren, um Rechtsunsicherheiten zeitnah gerichtlicher Klärung zuzuführen;
- die Stärkung der Mitgliedsorganisationen wie auch der kollektiven Rechtswahrnehmung.

Die Kunst-, Kreativ- und Medienbranche, gestützt auf die Einzelleistungen der Urheber:innen und Künstler:innen ist ebenso Trägerin von Innovation wie die Technologiebranche selbst. Sie stellt die Inhalte, das Wissen und die kulturelle Vielfalt bereit, auf denen KI-Anwendungen überhaupt erst aufbauen können. Ein Innovationsklima, das diesen Beitrag nicht respektiert, untergräbt nicht nur die Rechte der Kreativen, sondern gefährdet auch die gesellschaftliche Akzeptanz technologischer Entwicklungen insgesamt.

Angeichts der globalen Dimension der KI-Entwicklung muss die Interessenvertretung über nationale Grenzen hinausgehen.

Eine enge Kooperation mit europäischen Dachverbänden wie IFRRO, SAA, AEPO-ARTIS, und anderen, aber auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aus dem Verbraucher- und Datenschutzbereich, ist notwendig, um in Brüssel und auf internationaler Ebene politisches Gewicht zu entfalten.

Fazit und Ausblick

Zusammenfassung der zentralen Erkenntnisse

Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen und politischen Herausforderungen generativer KI zeigt: Die Rechte von Urheber:innen und Künstler:innen befinden sich mitten in einem tiefgreifenden Strukturwandel. Wenn es nicht gelingt, klare rechtliche Leitplanken zu setzen, drohen die Leistungen der Urheber:innen und Künstler:innen im digitalen Raum zur unbezahlten Vorleistung für KI-Anbieter zu werden.

Die in diesem Papier entwickelten drei Säulen – Regulierung, Umsetzung und gerichtliche Durchsetzung – müssen in einem abgestimmten Zusammenspiel wirken. Neue gesetzliche Regelungen müssen klare Mindeststandards definieren. Gleichzeitig bedarf es der aktiven Begleitung und Kontrolle der Umsetzung – durch Interessenvertretungen, durch gerichtliche Verfahren und durch technische Standards, die Rechtswahrnehmung tatsächlich möglich machen. Strategische Gerichtsverfahren können zentrale Fragen klären, wo Gesetzgebung bislang unvollständig ist und voraussichtlich auch in absehbarer Zeit bleiben wird. Gleichzeitig muss der politische Druck aufrechterhalten werden, insbesondere auf europäischer Ebene: Der AI Act, das Copyright Template der Code of Practice, und die anstehende Evaluierung der DSM-Richtlinie sind entscheidende Baustellen.

Die Initiative Urheberrecht und ihre Mitgliedsorganisationen verfügen über die notwendige Expertise, Reichweite und Legitimation, um die Interessen der Kreativen wirksam zu vertreten. Es wird aber darauf ankommen, alle verfügbaren Instrumente – politische Einflussnahme, strategische Prozessführung, internationale Vernetzung – entschlossen zu nutzen und dafür ausreichende finanzielle Ausstattung zu haben, um ein Umfeld zu gestalten, das die schöpferische Arbeit seiner Urheber:innen und Künstler:innen schützt und fördert. Die Zukunft der kreativen Berufe in der Ära der KI ist offen. Ob sie geprägt sein wird von Ausbeutung oder von fairer Teilhabe, wird davon abhängen, ob die Akteure jetzt konsequent handeln.

Ausblick: Wichtige aktuelle Entwicklungen und öffentliche Konsultationen

Am 09. April 2025 hat die Europäische Kommission mit dem „AI Continent Action Plan“¹⁰³ ein umfassendes Strategiepapier veröffentlicht. Klar ist, dass dieses Papier nicht dazu dient, Rechte der Urheber:innen, Künstler:innen und anderen Rechteinhabern zu stärken, im Gegenteil, erklärte, wenn auch wenig realistisches Ziel ist es, „Europa zur weltweit führenden Region für Künstliche Intelligenz zu machen“ und dabei ungewollt vor allem amerikanische Konzerne profitieren zu lassen.

Parallel zum Plan wurde eine öffentliche Konsultation¹⁰⁴ zur „Apply AI“-Strategie mit Frist am 4. Juni 2025 durchgeführt. Sie enthält gezielte Fragen zu den Herausforderungen bei der Umsetzung des AI Act. Ziel ist es, regulatorische Unsicherheiten zu identifizieren, die die Entwicklung und Anwendung von KI behindern, und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen durch EU und Mitgliedstaaten zu definieren. Auch hier ist, schon aufgrund des eindeutigen Titels der Konsultation nicht zu erwarten, dass das Ergebnis Urheber:innen und Künstler:innen schützen soll, es geht vor allem darum, KI-Unternehmen möglichst rasch einen barrierefreien Raum zu schaffen.

Der Aktionsplan betont, dass bei der Vereinfachung bestehender Datenrechtsvorschriften auch geltende Urheberrechtsregelungen berücksichtigt, werden sollen, um Verwaltungsaufwand zu verringern und effektive Daten-Governance sicherzustellen.

Zudem soll eine eigene KI-Strategie für die Kultur- und Kreativwirtschaft entwickelt werden¹⁰⁵, mit dem Ziel, künstliche Intelligenz als Verstärkung menschlicher Kreativität zu begreifen und dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas zu bewahren. Aus Sicht der Urheber:innen und Künstler:innen mutet dies insofern zynisch an, als KI-Anbieter vielfach anstreben, menschliche Kreativität zu ersetzen. Eine weitere Konsultation zu KI in der Wissenschaft ermöglicht *Stellungnahmen bis zum 5. Juni 2025*.

Nicht zuletzt sollte die bereits erwähnte Evaluation zu den urheberrechtlichen Regelungen der DSM-Richtlinie aufmerksam verfolgt und, sofern möglich, eine Beteiligung daran angestrebt werden.

¹⁰³ Europäische Kommission, Shaping Europe's leadership in artificial intelligence with the AI continent action plan, elektronisch veröffentlicht unter: https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/ai-continent_en vom 29.04.2025.

¹⁰⁴ Europäische Kommission, Commission launches public consultation and call for evidence on the Apply AI Strategy, 9. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/consultations/commission-launches-public-consultation-and-call-evidence-apply-ai-strategy> vom 29.04.2025.

KATEGORIE	INITIATIVE / MASSNAHME	FRISTEN
Öffentliche Konsultationen	A Culture Compass for Europe – allgemeiner strategischer Rahmen für die EU Kulturpolitik.	13. Mai 2025
	Commission Guidelines on GPAI - The AI Office is launching a multi-stakeholder consultation to assist in the preparation of guidelines on general-purpose AI which aim at clarifying the scope of the rules for providers of general-purpose AI models in Regulation (EU) 2024/1689 ('AI Act'). Those rules will enter into application on 2 August 2025. A working document by the AI Office forms the basis for this consultation. Stakeholders are invited to carefully read the document. Each question in the present survey is linked to dedicated sections in the working document.	22. Mai 2025
	Apply AI Strategy – gezielte Fragen zur Umsetzung des AI Act und zur Förderung von KI-Anwendung in bestimmten Sektoren	4. Juni 2025
	Cloud and AI Development Act – Förderung digitaler Infrastruktur	4. Juni 2025
	AI in Science – Förderung von KI in der Wissenschaft	5. Juni 2025
	Cloud and AI Development Act – Förderung digitaler Infrastruktur	02. Juli 2025
Ausschreibungen	Öffentliche Ausschreibung: AI Act Service Desk	19. Mai 2025, 16 Uhr
	Öffentliche Ausschreibung: Überprüfung des Urheberrechts in der DSM-Richtlinie	14. Juli 2025
Arbeitsgruppen innerhalb der Kommission	AI Board of Member States – Koordinierung & Auslegungshilfe	Seit April 2025
	RAISE (European AI Research Council) – strategischer KI-Beirat	Ab Q3 2025
Strategische & rechtliche Vorhaben	Initiative für kulturelle und sprachliche Vielfalt in KI – Ziel ist es, “to create a common European data infrastructure and services for language technologies in order to strengthen Europe’s technological competitiveness while supporting its cultural diversity. ALT-EDIC’s primary action involves collecting and federating language and multimodal data from across the European Union and its Member States. The consolidation of this language data will enable ALT-EDIC to foster the development of innovative Large Language Models with robust multilingual and multimodal capabilities.	Ab Februar 2024
	KI-Roadmap im Energiesektor – Fokus auf Edge & Cloud	Ab 2026
	Digitale Souveränität & Demokratie-Strategie – EU-Außenstrategie	Q2 2025
	EU Talent Pool & Visa-Strategie – Anwerbung internationaler Fachkräfte	Ab Q4 2025
	KI-Strategie für Kultur- & Kreativsektoren – Schutz menschlicher Kreativität	Parallel zu Apply AI

Literaturverzeichnis

Amos, Fotograf unterliegt: Verein durfte Bild öffentlich für KI-Training anbieten, Redaktion beck-aktuell, 27. September 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2032062.htm&pos=7&hlwords=on> vom 29.04.2025.

Axel Springer Verlag, Pressemitteilung vom 13. Dezember 2023, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.axelspringer.com/de/ax-press-release/axel-springer-und-openai-neue-partnerschaft-staerkt-nutzen-von-ki-im-journalismus> vom 28.04.2025.

Baumann, Generative KI und Urheberrecht – Urheber und Anwender im Spannungsfeld, NJW 2023, 3673, elektronisch veröffentlicht: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata/zeits/njw/2023/cont/njw.2023.3673.1.htm&anchor=Y-300-Z-NJW-B-2023-S-3673> vom 28.04.2025 (zitiert: Baumann, NJW 2023, S. ..., Rn. ...).

Bensamoun, Ferreira für das französische Kulturministerium und den CSPLA, Report Task Force on the implementation of the European regulation establishing harmonized rules on artificial intelligence, 9. Dezember 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.vie-publique.fr/rapport/296595-ministere-de-la-culture-reglement-europeen-regles-harmonisees-sur-l-ia> vom 28.04.2025 (zitiert: Bensamoun, Ferreira, Report Task Force on the implementation of the European regulation establishing harmonized rules on artificial intelligence, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.vie-publique.fr/rapport/296595-ministere-de-la-culture-reglement-europeen-regles-harmonisees-sur-l-ia>, S. ...).

BFFS, Pressemitteilung vom 14. Oktober 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.bffs.de/2024/10/14/peressemittteilung-bffs/> vom 29.04.2025

Billr, « Wir werden lebenslänglich gefangen genommen », 14. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.tageins.at/interview-martin-andree-big-tech-journalismus-emil-biller/> vom 29.04.2025.

Bynder, Eine Studie veranschaulicht, wie Verbraucher mit KI-generiertem Content im Vergleich zu von Menschen erstellten Inhalten interagieren, 3. April 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.bynder.com/de/presse-medien/ki-vs-menschgemachter-content-studie> vom 29.04.2025.

Cooper, Grimmelmann, The Files are in the Computer : on copyright, memorization, and generative AI, Chicago Kent Law Review, 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.48550/arXiv.2404.12590>.

Creators for Europe United, Offener Brief an die Exekutive Vize-Präsidentin der Europäischen Kommission für Tech Sovereignty, Security and Democracy, Henna Virkkunen vom 25. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://creators-for-europe-united.eu/> vom 28.04.2025.

DJV, Pressemitteilung, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.djv.de/medienpolitik/kuenstliche-intelligenz/sz-klage/> vom April 2025.

Dornis, Generative AI, reproductions inside the model, and the making available to the public, IIC, forthcoming 6/2025, 23. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.5036008>.

Dornis, The Training of Generative AI Is Not Text and Data Mining, European Intellectual Property Review (E.I.P.R.), forthcoming 2/2025, 19. Oktober 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4993782> am 28.04.2025.

Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, Recht und Digitalisierung | Digitization and the Law, Band 19, 1. Auflage, 2024, elektronisch veröffentlicht unter : doi.org/10.5771/9783748949558 (zitiert: Doris, Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, S. ...).

DZV.NRW, Stellungnahme des Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verbandes NRW e.V. zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom 26. September 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/ReformStV_Stellungnahmen_Verlage/DZVNRW_Stellungnahme_MStV_Diskussionsentwurf_10_2024.pdf vom 29.04.2025.

Ellenberg, Persönlichkeits- und Urheberrechte beim Voice Cloning, RDİ 2024, 599, elektronisch veröffentlicht unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata/zeits/rdi/2024/cont/rdi.2024.599.1.htm&pos=7> vom 29.04.2025 (zitiert: Ellenberg, RDİ 2024, S. ...)

EuGH, Urteil vom 27.02.2025, C-203/22 – Dun / Bradstreet Austria GmbH, Rn. 74-76.

Europäische Kommission, Call for tenders EC-CNECT/2025/OP/0028 - Review of Copyright in the DSM Directive, elektronisch veröffentlicht unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/opportunities/tender-details/docs/ae6f4afd-2c4c-4294-be77-e65db4926d68-CN/EN_TENDER_SPECIFICATIONS_EC-CNECT2025OP0028_LF (version 050625)_V1.pdf vom 16.06.2025.

Europäische Kommission, AI Continent – new cloud and AI development act, elektronisch veröffentlicht unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14628-AI-Continent-new-cloud-and-AI-development-act_en vom 29.04.2025.

Europäische Kommission, Commission launches public consultation and call for evidence on the Apply AI Strategy, 9. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/consultations/commission-launches-public-consultation-and-call-evidence-apply-ai-strategy> vom 29.04.2025.

Europäische Kommission, Commission welcomes new initiative to support European cultural and linguistic diversity in Artificial Intelligence, 20. März 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-welcomes-new-initiative-support-european-cultural-and-linguistic-diversity-artificial> vom 29.04.2025.

Europäische Kommission, Consultation: Commission Guidelines to Clarify the Scope of the General-purpose AI Rules in the AI Act, elektronisch veröffentlicht unter: https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/GPAI_Guidelines_Consultation_2025 vom 29.04.2025.

Europäische Kommission, Have Your Say: Future cloud and AI policies in the EU, 9 April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/consultations/have-your-say-future-cloud-and-ai-policies-eu> vom 29.04.2025.

Europäische Kommission, Shaping Europe's leadership in artificial intelligence with the AI continent action plan, elektronisch veröffentlicht unter: https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/ai-continent_en vom 29.04.2025.

European Writers' Council, Pressemitteilung vom 15. März 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://europeanwriterscouncil.eu/2403wipo_ip_frontiertech/ vom 28.04.2025.

Flisak, Remuneration for use of works in text and data mining, Kluwer Copyright Blog, 28. März 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2025/03/28/remuneration-for-use-of-works-in-text-and-data-mining/> vom 28.04.2025.

Geiger, Frosio, Bulayenko, Text and Data Mining in the Proposed Copyright Reform: Making the EU Ready for an Age of Big Data?, IIC 49, 814–844, 5. Juli 2018, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1007/s40319-018-0722-2>.

GEMA, Pressemitteilung vom 13. November 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.gema.de/de/w/gema-erhebt-klage-gegen-openai> vom 29.04.2025.

GEMA, Pressemitteilung vom 21. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.gema.de/de/w/pm-klage-gegen-suno> vom 29.04.2025.

GEMA, Pressemitteilung vom 27. September 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.gema.de/de/w/gema-praesentiert-erstes-ki-lizenzmodell> vom 28.04.2025.

Government Technology, UNESCO: Reassert Public Control Over Generative AI, 14. September 2023, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.govtech.com/education/k-12/unesco-reassert-public-control-over-generative-ai> vom 28.04.2025.

Heine, Generative KI: Nutzungsrechte und Nutzungsvorbehalt, GRUR-Prax 2024, 87, elektronisch veröffentlicht: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata/zeits/grurprax/2024/cont/grurprax.2024.87.1.htm&anchor=Y-300-Z-GRURPRAX-B-2024-S-87> vom 28.04.2025 (zitiert: Heine, GRUR-Prax 2024, S. ..., Rn. ...).

Initiative Urheberrecht, Pressemitteilung vom 16. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://urheber.info/diskurs/klage-gegen-suddeutsche-zeitung> vom 28.04.2025.

KNA Mediendienst, Filmproduzenten und Gewerkschaften einigen sich auf KI-Tarifvertrag, 10. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://mediendienst.kna.de/250210-89-00071.html> vom 29.04.2025.

Knödler, Wer hat das geschrieben?, SZ vom 4.6.2025, Münchner Stadtausgabe.

Kowala, Protection of Press Publishers in the Age of Generative AI - In Search of Legal Remedies to Adapt to the Pace of Technology, ICC 55, 1604-1623, 27. August 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1007/s40319-024-01515-y> (zitiert: Kowala, ICC 55, S. ...).

Kumkar, Rapp, Deepfakes, ZfDR 2022, 199, elektronisch veröffentlicht unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata/zeits/zfdr/2022/cont/zfdr.2022.199.1.htm&anchor=Y-300-Z-ZFDR-B-2022-S-199&jumpType=Jump&jumpWords=ZfDR+2022%2c+199&readable=Suche+nach+Fundstelle%3a+ZfDR+2022+199> vom 29.04.2025 (zitiert: Kumkar, Rapp, ZfDR 2022, S. 210).

LG Hamburg, Urteil vom 27.9.2024 – 310 O 227/23.

Lobigs, Neuberger, Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen, Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, Band 51, 2018, elektronisch veröffentlicht unter: https://www.kek-online.de/fileadmin/user_upload/KEK/Publikationen/Gutachten/Meinungsmacht_im_Internet_ALM51_web_2018.pdf vom 29.04.2025.

Marcelin, Cassetti, AI and copyright : The training of general purpose AI, Europäisches Parlament - At a Glance, 23. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA\(2025\)769585](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA(2025)769585) vom 28.04.2025 (zitiert: Marcelin, Cassetti, Europäisches Parlament - At a Glance, 23. April 2025, elektronisch veröffentlicht unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA\(2025\)769585](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_ATA(2025)769585) vom 28.04.2025).

Medientage München, Herausfordernde Regulierungsfragen, Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz zu Rundfunkthemen Künstliche Intelligenz. Welche Regeln gelten für die Medien?, elektronisch veröffentlicht unter: <https://medientage.de/herausfordernde-regulierungsfragen/> vom 29.04.2025.

Meller-Hannich, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG), 8. Mai 2023, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/947438/Ob008717f294d358173090cd8f3b66f7/Stellungnahme-Meller-Hannich.pdf> vom 29.04.2025.

Mensch, Das regelt der KI-Tarifvertrag für die Filmbranche, 10. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://the-spot-mediafilm.com/news/kinonews/das-regelt-der-ki-tarifvertrag-fuer-die-filmbranche/> vom 29.04.2025.

Naredo, Más de dos tercios de los contenidos editoriales digitales que circulan en España son piratas, según un estudio, 8. Oktober 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://elpais.com/cultura/2024-10-08/mas-de-dos-tercios-del-contenido-editorial-digital-que-circula-en-espana-es-pirata-segun-un-estudio.html> vom 29.04.2025.

Nobre, A first look at the Spanish proposal to introduce ECL for AI training, Kluwer Copyright Blog, 11. Dezember 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2024/12/11/a-first-look-at-the-spanish-proposal-to-introduce-ecl-for-ai-training/> vom 28.04.2025.

Otto Brenner Stiftung, Pressemitteilung vom 18. November 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.otto-brenner-stiftung.de/sie-moechten/presseinfos-ab-rufen/detail/news/social-media-partei-afd-analyse-ihre-digitalen-landtagswahlkaempfe-2024/news-a/show/news-c/NewsItem/> vom 29.04.2025.

Piquard, IA : des médias français demandent l'ouverture de négociations avec OpenAI, Google et Mistral, 7. Juli 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://www.lemonde.fr/economie/article/2024/06/07/ia-des-medias-francais-demandent-l-ouverture-de-negociations-avec-openai-google-et-mistral_6237861_3234.html vom 29.04.2025.

Priller-Gebhardt, Autsch, KI, Süddeutsche Zeitung vom 7.6. 2025, veröffentlicht unter: <https://www.sueddeutsche.de/medien/ard-zdf-chatgpt-zeitungsverlage-deutscher-journalistenverband-li.3264941>
Pukas, Nordemann, German Regional Court (Landgericht) of Hamburg paves the way to treat the reproduction of works as AI training data under the EU text and data mining exceptions, Kluwer Copyright Blog, 28. März 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://copyrightblog.kluweriplaw.com/2024/10/25/german-regional-court-landgericht-of-hamburg-paves-the-way-to-treat-the-reproduction-of-works-as-ai-training-data-under-the-eu-text-and-data-mining-exceptions/> vom 29.04.2025.

Quintais, Generative AI, copyright and the AI Act, Computer Law & Security Review, Band 56, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.1016/j.clsr.2025.106107>.

Rat der EU, Policy questionnaire on the Challenges facing Collective Management Organizations in the EU Member States, 15. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5292-2025-INIT/en/pdf> vom 28.04.2025, S. 5.

Rat der Europäischen Union, Policy questionnaire on the relationship between generative Artificial Intelligence and copyright and related rights – Revised Presidency summary of the Member States contributions, 20. Dezember 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16710-2024-REV-1/en/pdf> vom 28.04.2025.

Reveland, Rechts, weiblich, Fake, 5. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/rechte-ki-influencer-100.html> vom 29.04.2025.

Schack, Auslesen von Webseiten zu KI-Trainingszwecken als Urheberrechtsverletzung de lege lata et ferenda, NJW 2024, 113, elektronisch veröffentlicht unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata/zeits/njw/2024/cont/njw.2024.113.htm&anchor=Y-300-Z-NJW-B-2024-S-113> vom 28.04.2025 (zitiert: Schack, NJW 2024, S. ..., Rn. ...).

Senftleben, AI Act and Author Remuneration – A Model for Other Regions?, IViR University of Amsterdam, 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4740268>

Sommer, 90 Prozent der Deutschen verlangen klare KI-Kennzeichnung, 12. Dezember 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://meedia.de/news/beitrag/18348-90-prozent-der-deutschen-verlangen-klare-ki-kennzeichnung.html> vom 29.04.2025.

Stober, Sebastian, Possibilities of Source Documentation and Disclosure for Generative AI Systems, 28. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.5165118>.

Strowel, Wéry, Protection des oeuvres : de la liberté de création à l'art contemporain et l'intelligence artificielle, Le droit d'auteur européen en transition numérique, 1. Auflage, 2022, elektronisch veröffentlicht unter: https://www.stradalex.eu/fr/se_mono/toc/DROAUTEUR/doc/DROAUTEUR_004 vom 28.04.2025 (zitiert: Strowel, Wéry, Protection des oeuvres : de la liberté de création à l'art contemporain et l'intelligence artificielle, Le droit d'auteur européen en transition numérique, S. ..., Rn. ...).

UNESCO, Challenging systematic prejudices: an investigation into bias against women and girls in large language models, 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000388971> vom 28.04.2025.

UNESCO, Leitlinien für Generative KI in Bildung und Forschung vom 07. September 2023, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.unesco.org/en/articles/guidance-generative-ai-education-and-research> vom 28.04.2025.

UNESCO, Pressemitteilung vom 20. April 2023, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.unesco.org/en/articles/unesco-member-states-adopt-first-ever-global-agreement-ethics-artificial-intelligence?> vom 28.04.2025.

VdÜ, « Künstliche Intelligenz » beim literarischen Übersetzen, 26. Februar 2024, aktualisiert 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://literaturuebersetzer.de/kuenstliche-intelligenz/> vom 29.04.2025.

VdÜ, A*ds, IGÜ, Offener Brief zur KI-Verordnung vom 26. Februar 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/8902/offener_brief_ki.pdf vom 29.04.2025.

VdÜ, Wahlprüfsteine des Verbands deutschsprachiger Übersetzer/innen literarischer und wissenschaftlicher Werke, 23. Dezember 2024, elektronisch veröffentlicht unter: https://literaturuebersetzer.de/site/assets/files/9174/wahlprufsteine_vdu_2025.pdf vom 29.04.2025.

Ventroni, Kaiser, KI-Training als neue urheberrechtliche Nutzungsart, MMR 2025, 163, elektronisch veröffentlicht unter: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata/zeits/mmr/2025/cont/mmr.2025.163.1.htm&pos=2&hlwords=on&lasthit=True> vom 28.04.2025 (zitiert: Ventroni, Kaiser, MMR 2025, S. ...).

Verdi, Tarifinfo: Tarifverhandlungen für Filmproduktionen – fünfte Verhandlungsrunde mit Fortschritten bei Vier-Tage-Woche, Altersvorsorge und KI-Einsatz, 5. Februar 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://filmunion.verdi.de/tarife/++co++6b914d78-c433-f1ee-9d47-035af039928f> vom 29.04.2025.

Vogt, Experiment zu KI-Büchern auf Amazon, 27. Februar 2025, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.boersenblatt.net/news/menschen-kaufen-den-text-schrott-ungesehen-363055> vom 29.04.2025.

Von Welser, Generative KI und Urheberrechtsschranken, GRUR-Prax 2023, 516, elektronisch veröffentlicht unter:
<https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata/zeits/grurprax/2023/cont/grurprax.2023.516.1.htm&pos=2> vom 28.04.2025
(zitiert: Von Welser, GRUR-Prax 2023, S. ..., Rn. ...).

Warso, Gahntz, Keller, A proposal for implementing the AI Act's training data transparency requirement for GPAI, 13. Juni 2024,
elektronisch veröffentlicht unter: https://openfuture.eu/wp-content/uploads/2024/06/240618AIAtransparency_template_requirements-2.pdf vom 29.04.2025.

Welt, KI-Bilder, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter:
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article255271072/KI-Bilder-Lauterbach-in-Handschellen-Habeck-als-Muellsammler-AfD-Video-sorgt-fuer-Kritik.html>
vom 29.04.2025.

WIPO, Conversation on Intellectual Property and Frontier Technologies - Beschreibung der Veranstaltung, elektronisch veröffentlicht unter:
https://www.wipo.int/en/web/frontier-technologies/frontier_conversation vom 28.04.2025.

WIPO, Generative AI: Navigating intellectual property, 2024, elektronisch veröffentlicht unter: <https://doi.org/10.34667/tind.49065>.

WIPO, SCCR/46/5, Information Session on Copyright and Generative Artificial Intelligence – Vorläufiges Programm vom 10. April 2025,
elektronisch veröffentlicht unter: https://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/sccr_46/sccr_46_5.pdf vom 28.04.2025.

WIPO, Xalabarder, SCCR/44/4, Scoping Study on the practices and challenges of research institutions and research purposes in relation to copyright,
17. Oktober 2023, elektronisch veröffentlicht unter: https://www.wipo.int/edocs/mdocs/copyright/en/sccr_44/sccr_44_4.pdf vom 28.04.2025.

Wolters Kluwer, Mitteilung, elektronisch veröffentlicht unter: <https://www.wolterskluwer.com/de-de/solutions/gpt-zusammenfassung> vom 28.04.2025.

Zacharek, Urheberrecht: Indische Nachrichtenmedien verklagen OpenAI, 28. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter:
<https://www.heise.de/news/Urheberrecht-Indische-Nachrichtenmedien-verklagen-OpenAI-10258749.html> vom 29.04.2025.

Zielezinski, KI-Generierte Wahlwerbung, 29. Januar 2025, elektronisch veröffentlicht unter:
https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100586892/bundestagswahl-afd-spot-mit-ki-erzeugt-robert-habeck-als-muellsammler.html
vom 29.04.2025.

Impressum

Förderverein Initiative Urheberrecht e.V.
Weberstraße 61
53113 Bonn

Geschäftsstelle Berlin:
Köthenerstraße 44 / 2. Stock, 10963 Berlin

Vertreten durch

Micki Meuser, Vorstandsvorsitzender

Inhaltlich verantwortlich (V.i.S.d.P.)

Katharina Uppenbrink, Geschäftsführerin
der Initiative Urheberrecht

Text und Redaktion

Sabine Richly, unterstützt durch Leslie Deneu

mit Dank an alle Verbände, Mitarbeiter:innen,
Vorstände etc. für Unterstützung und Beratung!

Kontakt: +49 (0)30 2091 5807,
info@urheber.de, www.urheber.info

Layout:

Marie Bauer www.mariebauer.de